

**D r i t t e r   A b s c h n i t t .**  
**R e c h t l i c h e   E r d ö r t e r u n g**  
**r i c h t i g   b e s t i m m t e r   G r u n d s ä t z e**  
**v o m**  
**r e i c h s v e r f a s s u n g s m ä ß i g e n   V e r h ä l t n i s s e**  
**z w i s c h e n   d e m**  
**T a x i s c h e n   R e i c h s g e n e r a l p o s t m e i s t e r a m t e**  
**u n d**  
**r e i c h s s t ä n d i s c h e n   T e r r i t o r i a l p o s t e n .**

I.

**B e f e s t i g u n g   d e s   H a u p t g r u n d s ä t z e s :   d a ß   d a s   P o s t w e s e n   i n   T e u t s c h l a n d**  
**kei n   a u s s c h l i e ß l i c h e s   k a i s e r l i c h e s   R e g a l   u n d   R e s e r v a t r e c h t   s e y ;**  
**mit   E n t k r ä f t u n g   a l l e r   w i d r i g e n   S c h e i n g r ü n d e .**

I. III. Das Resultat der bisherigen historisch; dogmatischen Ausführung ist: daß die Post kein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht ist. — IV. Dawider thut 1) die Benennung der Reichspost und die Bestellung eines Reichsgeneralpostmeisters so wenig, als die Benennung der Reichsgerichte die reichsständische Territorial; Gerichtsbarkeit, und die Bestellung eines Reichsgeneral; Fiscals die Bestellung landesherrlicher Fiscals anhebt; — V. oder als aus Bestellung eines Landjägermeisters ein ausschließliches Jagdrecht im ganzen Lande folgt. — VI. VII. Eben das erläutern noch analogische Vergleichen, die mit Lotto und Chaußeebau angestellt werden könnten. — VIII. IX. Gründe, die 2) aus dem Römischen Gesetzbuche hergenommen werden, beweisen in dieser Materie gar nichts; — X. XIII. auch 3) nicht, daß die Posten Surrogate eines ehemaligen kaiserlichen Fronregals seyn sollten; — XIV. oder 4) daß sich das Postregal aus dem öffentlichen Straßenrechte gebildet hätte; — XV. XVI. oder daß es doch 5) überhaupt in der kaiserlichen Obergewalt, der oberfürstlichen Majestät und Oberschutzherrenwürde zusammen trafe; — XVII. XVIII. oder daß es 6) zur vollstreckenden kaiserlichen Macht gehöre; — XIX. und daß es 7) in den Jahren 1570. und 1641. als Reichsregal anerkannt sey. — XX - XXIII. Daß endlich 8) Territorialposten den allgemeinen Postlauf hindern sollten, widerspricht selbst der bisherigen Erfahrung.

## I.

Wenn man sowohl die ursprüngliche Beschaffenheit als die ganze folgende Geschichte unsers Teutschen Postwesens mit den oben erörterten richtigen Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts von kaiserlichen Reservatrechten unbefangen in Vergleichung setzt; so ergibt sich als das unwidersprechlichste Resultat: daß das Postwesen in Teutschland kein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht sey.

II. Gleich vom ersten Ursprunge des Teutschen Postwesens an konnte es 1) keinem Reichsstande bestritten werden, vermöge der Landeshoheit in seinem Lande Posten anzulegen. Auch brauchte 2) kein Reichsstand zur Aufnahme irgend einer andern Post in seinem Lande sich zwingen zu lassen; sondern es hieng nur von seinem guten Willen ab, ob er Taxische oder auch andere Posten in seinem Lande aufnehmen wollte, oder nicht. Darin machte auch 3) die Benennung einer Reichspost, die man der Taxischen Post beylegte, und die Belehnung der Freyherrn oder nachherigen Grafen und Fürsten von Taxis mit dem Amte eines kaiserlichen Generalpostmeisters im Reiche keine Aenderung.

sondern nach allen Kräften zu unterstützen und zu befördern, wie auch wirklich von den mehresten Reichsständen seit der Entstehung des Postwesens bis ist rühmlichst geschehen ist. Hiedurch ward nun 3) das Postwesen, wenn auch gegen dessen nothwendige Allgemeinheit in unserm in so viele kleine Theile zerstückelten Teutschlande noch etwas zu erinnern übrig blieb, stillschweigend als ein

## Ad I.

Wenn man die innere Beschaffenheit, die Natur, und den Endzweck des Postwesens, wenn man alles, was seit dessen Ursprunge in Teutschland bis auf den heutigen Tag überwiesner Massen vorgegangen ist, wenn man die aus der Natur und dem Hergange der Sache, aus den Reichsgrundgesetzen selbst entlehnten Grundsätze mit kaltem Blute, mit unbefangenen Gemüthe durchdenket; so wird man ohne alle Mühe das Resultat herausbringen, daß das Postwesen in Teutschland überhaupt ein ausschließliches kaiserl. Regal sey.

Ad II. Das Postwesen ist 1) eine der nützlichsten, ja heut zu Tage nothwendigsten Anstalten im Staate, und zwar von solcher Art, daß der Endzweck derselben, wenn sie jedem deutschen Landesherrn überlassen werden wollte, schwerlich oder gar nicht erreicht werden könnte. Als daher 2) die Kaiser die Einführung, Erhalt- und Beförderung dieses gemeinnützigen Instituts auf Ansuchen und Begehren der Reichsstände übernahmen, und dadurch den allerhöchsten kaiserl. Pflichten gemäß das Wohl des ganzen Reichs zu befördern suchten, war auch jeder Reichsstand wegen des allgemeinen Bestens, wovon ohnehin jedes besondere Reichsland, und zwar bei dem Postwesen auf die sichtbarste Art participiret, verpflichtet, diese so heilsame Anstalt von dem allerhöchsten Reichs- oberhaupt nicht nur mit Dank anzunehmen,

allerhöchstes kaiserl. Regal anerkannt, auch 4) diese Anerkennung wiederholt, als sich das ganze Reich dieses allerhöchsten kaiserl. Regals sowohl, als der Gerechtfame des mit dem Reichsgeneralarbpostamte belehnten taxischen Hauses gegen Eingriffe und Schmälerungen, sie mochten wo immer her geschehen, so oft, so nachdrucksam annahm, und als 5) die Reichsstände die gegen solche Eingriffe erlassenen kaiserl. Verordnungen nicht nur kundmachten, sondern auch in Vollzug zu bringen suchten, noch mehr aber 6) dadurch, daß sie es selbst dem Kaiser durch die Reichsabschiede und Wahlkapitulazion zur Pflicht machten, dergleichen Eingriffe nicht zu gestatten noch nachzusehen, und endlich 7) das Postwesen im Reiche bey jeder vorkommenden Gelegenheit ein kaiserl. hochbefreites Regal nannten. 8) Als die Kaiser die Urheber, Beförderer und Verbesserer des deutschen Postwesens, die Freiherren, nachherigen Grafen und nunmehrigen Fürsten v. Taxis aus Dankbarkeit für ihre zum Wohl des deutschen Staates unaufhörlich gehabte Mühe, und aufgewendeten großen Kosten mit dem Generalobristpostmeisteramte im Reiche, und was demselben anhängig ist, belehnten; so hörte darum das Postwesen nicht auf, ein kaiserliches Regal zu seyn, wird auch in den Reichsgrundgesetzen noch immer ein kaiserliches Regal genannt, taxisches Reichsgeneralpostmeisteramt, und kaiserliches Postregal genau unterschieden, und dadurch die von einigen absichtlich eingeführt werden wollende Benennung des taxischen Postwesens hinreichend widerlegt. 9) Aber eben dadurch, daß die taxische Familie mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche belehnt, ohne jemand's mindesten Widerspruch belehnt ward, erhielt auch diese ein best gegründetes Recht auf die von dem deutschen Postwesen abfallenden Nutzungen, daher dann diejenigen, welche in dieses kaiserliche Regal Eingriffe wagen, sich nun nicht allein einer Verletzung der kaiserlichen Regalien, sondern auch einer Ungerechtigkeit gegen die taxische Familie schuldig machen, um so mehr da diese Familie in Rücksicht dieses ihres Reichslehens in den Reichsfürstenstand erhoben ist, auch einen verhältnismäßigen Anschlag zu allen Reichs- und Kreisanlagen übernommen hat. 10) Sollten auch in neuern Zeiten die Nutzungen dieses Reichserbamtes etwas höher gestiegen seyn, als sich anfangs erwarten, oder vorher sehen ließ; so ist dadurch dieses gemeinnützliche Werk nur destomehr befestiget, so wie das davon Nutzen und Bequemlichkeit ziehende Publikum dabei um so mehr gesichert, Niemand aber berechtiget, dem taxischen Hause dieselben zu mißgönnen, weniger zu entziehen, ohne sich selbst gegen das Publikum zu versündigen; besonders da von diesem fürstlichen Hause der größte Theil dieser Nutzungen auf die Erhaltung und Vervollkommung des Postinstituts stets verwendet, so viele neue Kurse errichtet, die ältern verdoppelt, und in die meisten Gegenden tägliche Korrespondenzgemächlichkeiten angeleget, niemalsen aber nach dem Beispiele anderer Posten die Tage des Briefporto erhöht, erweislich aber verschiedentlich vermindert worden. Würden es sich die Reichsstände wohl als eine Schuldigkeit haben aufbürden lassen, dem taxischen Hause einen Ersatz zu machen, wenn es sich durch die Veranstellung der Posten im deutschen Reiche, wie es anfangs fast geschehen wäre, zu Grunde gerichtet hätte?

III. Auf diesen drey Rechtsfäzen beruhet im Grunde die Erörterung aller Fragen, die über das Verhältniß zwischen den Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten entstehen können. Was ich bisher zu Begründung dieser Rechtsfäze historisch-dogmatisch ausgeführt habe, wird schon hinlänglich seyn, einen jeden von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. Ich will aber auch nicht unberührt lassen, was auf der andern Seite, soviel mir bekannt ist, dawider angeführt wird, und was diesen Gegenständen für ein Gewicht beyzulegen seyn möchte.

IV. Ich habe oben schon bemerklich gemacht, daß die Benennung der Reichspost und die Bestellung eines kaiserlichen Generalpostmeisters den Rechten der Landeshoheit in Ansehung des Postwesens eben so wenig entgegenstehet, als aus der Benennung der Reichsgerichte und Reichsgerichtbarkeit folget, daß es vermöge der Landeshoheit keine Territorialgerichte und Territorialgerichtbarkeit geben könne; oder so wenig, als die Bestellung eines kaiserlichen Reichsfiscals einen jeden Reichsstand hindert in seinem Lande einen Territorialfiscal anzustellen.

V. Ja so wenig ein zur Jagd berechtigter Adel zugeben wird, daß ein Fürst, der einen Landjägermeister bestellt, deswegen zur alleinigen ausschließlichen Uebung der Jagd im ganzen Lande berechtiget sey,

so

Ad III. Auf diesen und ähnlichen Rechtsfäzen, welche aus dem vorhergehenden alle von selbst fließen, beruhet nun die Erörterung jener Rechtsfragen, die in Rücksicht auf die Negalität des kaiserlichen Reichspostwesens, in Rücksicht auf ein prätendirtes landesherrliches Postregal aufgeworfen werden können. Man will nun nur kurz dasjenige durchgehen, was Herr Pütter zur Behauptung seiner vorausgeschickten Sätze in den folgenden §§. anbringt.

Ad IV. Dem dahier von Herrn Pütter angeführten Gleichnisse zwischen der Gerichtsbarkeit, dem Fiskalrechte und dem Reichspostwesen ist schon oben, wo er es zum ersten mal anbrachte <sup>u)</sup>, begegnet worden. Und man trauet jedem Leser so viel gesunden Menschenverstand zu, daß er zwischen diesen Dingen noch mehrere, dahier eben nicht spezifizierte Unterschiede solcher Art, welche nothwendig andere Rechtsfäze zu Folgen haben müssen, einsehen wird.

<sup>u)</sup> S. Abschnitt II. Hauptst. IV. S. IX. S. 67 und 68.

Ad V. Eben so wenig passend ist das zweite Gleichniß, welches Hr. Pütter dahier von Bestellung eines Landjägermeisters entlehnet. Er setzet darin einen zur Jagd berechtigten Adel, so wie auch dieses voraus, daß derselbe

D 2 selbe

so wenig läßt sich aus der Bestellung eines kaiserlichen Reichsgeneralpostmeisters folgern, daß dem Kaiser das Postwesen ausschließlich in ganz Teutschland zustehe.

gal anerkannt habe, welches alles nach den bisherigen Verweisen von dem deutschen Reichspostwesen nicht gesagt werden kann. Von der Unnothwendigkeit einer genauen Kombination, einer allgemeinen Direktion bei der Jagdbarkeit, wie auch von derselben Unbedeutenheit in Bezug auf Handel und Wandel, auf das Wohl oder Wehe des ganzen deutschen Staates, will man nicht einmal reden.

VI. Noch treffender ist vielleicht die Vergleichung, die man allenfalls zwischen dem Postwesen und der bekannten Zahlen-Lotterie oder dem so genannten Lotto anstellen könnte. Gesezt auch dieses Lotto hätte zuerst in den Niederlanden einen Unternehmer gefunden, (wie es wirklich, wo ich nicht irre, zuerst von Brüssel aus weiter auf Teutschen Boden gekommen ist,); gesezt dieser erste Unternehmer hätte es dahin gebracht, daß man an mehreren Orten in Teutschland es ihm überlassen hätte, ein Lotto anzulegen; gesezt er hätte hernach selbst ein kaiserliches Patent zur General-Direction darüber bekommen; — würde deswegen das Lotto zum kaiserlichen ausschließlichem Regale und Reservatrechte geworden seyn? — würde das wohl irgend einen Reichsstand abgehalten haben, in seinem Lande, wenn er es für gut gefunden hätte, selbst ein Lotto anzulegen? — oder würde man es auch wohl für recht gehalten haben, irgend einem Reichsstande wider seinen Willen einen kaiserlich privilegierten Lotto-Unternehmer in seinem Lande aufzu-  
nöthig

selbe bei der von dem Landesherrn geschehenen Bestellung eines Landjägermeisters, auf seine Jagdgerechtigkeit nicht Verzicht gethan, noch auch die Jagdgerechtigkeit als ein dem Landesherrn allein zustehendes Hoheitsrecht und Re-

Ad VI und VII. Am allerwenigsten läßt sich aus den beiden übrigen Gleichnissen, welche Hr. Vütter anführet, und die er für noch treffender hält, etwas zum Nachtheile des ausschließlich kaiserl. Postregals erzwingen. Gesezt, das Lotto hätte zuerst in den Niederlanden einen Unternehmer gefunden, gesezt dieser niederländische Lottounternehmer wäre auf Ansuchen der Reichsstände, damit nämlich die Besitzer der Niederlande nicht etwa auf deutschem Reichsboden eine Lottodienstbarkeit bekommen möchten, von dem Kaiser zum kaiserlichen Lottodirektor ohne Jemand's Widerspruch angenommen worden, mit dem Auftrage, in den Reichsländern kaiserliche Lotterien zu errichten; gesezt, es wäre hierauf in den mehresten deutschen Reichsländern, wo etwas dem Lotto ähnliches, und demselben nachtheiliges z. B. ein Glückshafen aufgebracht werden wollte, dieses sogleich durch kaiserliche Befehle, ohne jemand's Widerspruch, ja gar auf der Reichsstände Gutachten abgeschafft, auch die Lotterien nicht nur von mehreren einzelnen Reichsständen, sondern von ganzen reichsständischen Kollegien, ja vom ganzen Reiche selbst durch einen förmlichen Reichs-

nöthigen? Mich dünkt, die Anwendung dieser Vergleichung muß einem jeden von selbst einleuchten. In Orten, wo ein solches vom Kaiser empfohlnes Lotto einmal aufgenommen wäre, hätte man es dann immer ein Reichs-Lotto nennen mögen; aber in jedem andern Lande hätte deswegen doch eben so gut ein reichsständisches Landes-Lotto statt finden können, ohne daß man sich da eine kaiserliche Generaldirection würde haben aufdringen lassen.

VII. Eine andere eben so treffende Vergleichung ließe sich allenfalls mit dem Chausséebau anstellen. — Wir wollen einmal annehmen, ein darüber in den kaiserlichen Erblanden bestellter Aufseher wäre anderen Reichsständen empfohlen worden, um seiner Aufsicht auch in ihren Landen diese neue Art des Wegbaues anzuvertrauen; — mehrere Reichsstände hätten sich das gefallen lassen; — der Mann hätte darauf ein kaiserliches Patent zur Aufsicht über den Chausséebau bekommen; — er hätte sogar für sich und seine Nachkommen eine kaiserliche Belehnung darüber erhalten; — würde wohl das alles den Chausséebau zu einem ausschließlichen kaiserlichen Regale und Reservatrechte gemacht haben? — Würde dazu eine einseitige kaiserliche Erklärung, und die gutwillige Aufnahme einer kaiserlichen Empfehlung von Seiten einiger Reichsstände, nach der Teutschen Reichsverfassung hinlänglich seyn? — Oder würde nicht vielmehr ein jeder Reichsstand, der einer solchen Empfehlung Gehör zu geben nicht gut gefunden

Reichschluß für ein kaiserliches Regal erkannt, und dem Kaiser die Erhaltung des kaiserlichen Reichslottoregals in seinem Esse aufgetragen und anempfohlen worden; gesetzt ferner, das Lotto wäre eine höchst nützliche, zum allgemeinem Wohl, zur Beförderung des Handels und Wandels höchst nöthige Anstalt, eine solche Anstalt, deren Endzweck nicht wohl anders als unter einer einzigen allgemeinen sich über das ganze Reich erstreckenden Direktion erlangt werden könnte; die Familie des ersten Lottounternehmers hätte sich mit Errichtung, Ausbreitung und Verbesserung dieser gemeinnützigen Anstalt viele Mühe gegeben, viele Kosten darauf verwendet, und wäre aus diesen Ursachen mit dem Amte eines kaiserlichen Reichslottodirektors im Reiche, und was demselben anhängig ist, vom Kaiser ohne jemand's Widerspruch belehnt worden; es wäre auch einem vornehmen Reichsstande z. B. einem Reichserzpfenningmeister die Obsorge und Protektion über das kaiserl. Lotterieregal, als eine in sein Erzamt einschlagende Sache aufgetragen, der Reichserblottodirekteur gegen jeden Eingriff, der ihm von einem andern Lotto- oder Glückshafenunternehmer geschehen wollte, vom ganzem Reiche durch nachdrucksame Vorstellungen an den Kaiser geschützt, und in seinen Lehngerechtsamen gehandhabet worden; Gesezt, die Reichsstände hätten sich bei jedem in dem Lottowesen sich ereignenden Mangel bei jeder Inkonvenienz zur Abstellung derselben an den Kaiser gewendet; gesetzt endlich, es hätten sich einige Reichsstände Mühe gegeben, den Reichsgenerallottodirekteur aus seinem Rechte zu verdrängen, und die Kurfürsten hätten deswegen den Kaiser in der Wahlkapitulation

den hätte, unstreitig berechtiget gewesen seyn, den Chausseebau in seinem Lande aus eigener landesherrlicher Macht veranstalten zu lassen? — Und würde nicht endlich selbst bey denen, welche den empfohlenen Baumeister angenommen, doch noch ein großer Unterschied zu machen seyn, ob es unwieder- ruflich und ausschließlich in Kraft einer beständigen Staatsdienbarkeit, oder ob es nur bittweise bis auf weitere Verfügung als ein Precarium geschehen sey? — Ich müßte mich sehr irren, wenn auch die hieraus erwachsende analogische Parallelfolgerung noch einigen Zweifel übrig lassen, oder nur einer weiteren Ausführung bedürfen sollte.

VIII. Daß Dinge, die das Justinianische Gesetzbuch von der ehemaligen Staatsverfassung der Römischen Monarchie enthält, in unserer Deutschen Reichsverfassung keine Anwendung leiden, darf ich aus meiner obigen Ausführung nicht erst wiederholen. Wenn auch noch so klar darin verordnet wäre, daß in dem ganzen Umfange des damaligen Römischen Reichs das, was wir unter unsern heutigen Postanstalten verstehen, von niemand anders als von einem kaiserlichen Generalpostmeister veranstaltet werden sollte; was würde das auf unsere heutige Reichsverfassung wirken können? Oder sollte noch jetzt wohl jemand behaupten wollen, daß unsere Fürsten und Churfürsten nur solche Rechte hätten, die damals etwa ein *praefes provinciae* oder ein *praefectus*.

versprechen lassen, das kaiserliche Reichslosteriedirektionsamt allenthalben in seinem Esse zu erhalten, zu dessen Schmälerung nichts vornehmen zu lassen, nachzugeben, oder zu gestatten; Würde alles dieses vorausgesetzt, so wie es beim Postwesen wirklich geschehen ist, das Lotto kein ausschließliches kaiserliches Regal seyn? Jeder unbefangene wird hieraus leicht einsehen, wie wenig adäquat Hr. Bütter sein Gleichniß aufgestellt habe, oder wie wenig aus demselben, wenn es adäquat aufgestellt wird, für seine Behauptungen hergeleitet werden könne? Man kann es jedem Leser selbst überlassen, das Chausseebauvergleichniß des Herrn Bütters zu widerlegen, oder besser: man kann dieses Gleichniß nun von sich selbst in sein Nichts zerfallen lassen.

Ad VIII. und IX. Man hat schon oben bemerkt, daß es ein schriftstellerischer Kunstgriff derjenigen sey, welche auf ihre Gründe kein gar großes Zutrauen haben, daß sie die Gegenmeinung lächerlich zu machen suchen, wozu ihnen dann meistens die Sitte der alten Rechtsgelehrten, aus dem römischen und kanonischen Gesetzbuche alles beweisen zu wollen, die beste Gelegenheit gibt. Bisher ist sich in dieser Beleuchtung noch nicht auf diese Quellen berufen worden. Haben es andere gethan, oder sind sonst unschickliche Beweise geführt worden; so kann dieses der Wahrheit nichts benehmen. Wie oft ist nicht eine gute Sache übel vertheidiget worden? Welcher unter den heutigen Staatsrechtsgelehrten wird sich in Bezug auf die Reichsregalität des Postwesens auf das römische Gesetzbuch berufen? Wer wird heut zu Tage

*fectus praetorio* u. s. w. gehabt hätte? Im Gegentheile ist nur zu gewiß, daß wahre Hoheitsrechte, die das Justinianische Gesetzbuch, wo es von *iuribus principis* spricht, nur für den Kaiser versteht, als *iura fisci, honorum vacantium* u. d. g. unserer reichsständischen Landeshoheit ohne Anstand zugeeignet werden. Hätte also auch das Römische Recht unter *curfus publicus* und *euectionis copia* das verstanden, was wir Posten nennen, und hätte es jenem eine kaiserliche Regalität beygelegt; so würde deswegen doch in Teutschland seit der einmal zu ihrer Vollständigkeit erwachsenen Landeshoheit ohne Zweifel eben so gut, als aus den *iuribus fisci* u. s. w. ein reichsständisches Landeshoheitsrecht daraus geworden seyn.

IX. Aber was sagen nun vollends die Texte des Römischen Gesetzbuches, die hier den Ausschlag geben sollen? Der ganze *titulus codicis* de cursu publico et angariis et parangariis (*lib. 12. tit. 51.*) handelt von öffentlichem Vorspann und dabey vorkommenden Frondiensten; was hat damit unser Postwesen für Verwandtschaft? Der Haupttext ist *L. 9. C. de cursu publ.*, wo die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos an einen *praesidem provinciae* schreiben: "*Iudicibus faciendae euectionis copiam denegamus, quum id tantum nostro numini et tuae sedi, nec non viro illustri magistro officiorum sit reseruandum; quum neque praesedito urbi, nec magistris militum, nec ducibus, nec vicariis, nec cuiquam alii praeter memoratas duas potestates a nobis hoc concessum sit.*" Nur dem Kaiser und dem *praesidi prouinciae* und dem *magistro officiorum* sollen Vorspanne zu Gebote stehen, nicht anderen Beamten, auch nicht *ducibus*. Ergo kann auch kein Teutscher Herzog von Braunschweig u. s. w. Posten in seinem Lande anlegen! Wenn solche Beweise zur ursprünglichen Begründung der Reichsregalität der Posten gebraucht werden, (wie die Litteratur von dieser Materie Beispiele genug davon liefern kann) so möchte es für die Richtigkeit der Sätze, die man damit beweisen wollte, wenigstens kein zu günstiges Vorurtheil erregen.

X. Doch nicht viel besser sind die Beweise, die man in verschiedenen neueren Schriften für die Reichsregalität des Postwesens in Gang zu bringen sucht. Man behauptet

Sage einen aus dieser Quelle in der Materie des Reichspostregals hergeholten Beweis einer Widerlegung würdig achten? Sind keine bessere, keine triftigere Gründe für das ausschließliche kaiserliche Postregal, für die Gerechtfame des Reichsgeneralarbpostmeisteramtes je geführt worden? Warum macht dann ein Mann, der sich auf seine Einsichten oder auf die gute Sache verlassen zu können glaubt, sich nicht selbst solche Einwendungen, welche bei einem vernünftigen Manne einigen Anstand erregen könnten, um auch durch deren gründliche Beantwortung allen Zweifel zu heben?

Ad X bis XII. Auch hat man in diesen Gegenbemerkungen das ausschließliche kaiserliche Postregal weder auf die lateinischen *angarias* oder *parangarias*, noch auf die deutschen Frohndienste

behauptet z. B. : " das Postwesen sey seit Max des I. Zeiten als ein Surrogat der Frondienste anzusehen gewesen, die sonst in ganz Teutschland den Kaisern zu Fortschaffung ihrer Befehle, Verordnungen, Briefe, auch Personen 2c. hätten zu Gebote stehen müssen. Diese uralthergebrachten Frondienste seyen ganz unstreitig ein eignes und ausschließliches Majestätsrecht des Kaisers gewesen; an statt derselben seyen die Kaiserlichen Posten mit voller Zufriedenheit der Reichsstände aufgenommen worden; die letzteren hätten also die Natur der ersteren angenommen, und seyen folglich das nehmliche Majestätsrecht geworden, welches jene vorher gewesen 2c. //

dienste gebauet. Man kann mithin auch den Grund oder Ungrund dieser Meinungen an seinen Ort gestellt seyn, und die Vertheidigung derselben denjenigen überlassen, welche Lust haben, sich damit abzugeben.

XI. Ich will nicht erst den Grund oder Ungrund des hier vorausgesetzten ehemaligen Kaiserlichen allgemeinen Fronregals genauer erörtern. Bey der Wandelbarkeit des Kaiserlichen Hoflagers in den mittleren Zeiten konnte manches statt finden, wovon der Schluß auf ein Surrogat, als ein noch fortwährendes Kaiserliches Majestätsrecht, zuverlässig nicht mehr gelten würde. — Ich will auch nicht rügen, daß in der ganzen Geschichte des heutigen Postwesens von einer solchen Eigenschaft desselben als eines seyn sollenden Surrogates der ehemals den Kaisern zu Gebote gestandenen Frondienste, nicht die mindesten Spuren vorkommen. Die erste Veranlassung des Taxischen Postwesens, um Max dem I. in seinen bloß erblandischen Angelegenheiten eine bequemere Correspondenz zwischen Wien und Brüssel zu verschaffen, würde auch schwerlich dazu haben gebraucht werden können, um ein Surrogat eines neuen Kaiserlichen Majestätsrechts daraus zu machen. Und in Vergleichung mit den Fällen, die gewiß selten vorkamen, und in manchen Gegenden von Teutschland überhaupt kaum jemals zu erwarten waren, daß Kaiserliche Ausfertigungen etwa durch eigene Fronboten weiter zu schaffen waren, — wie unendlich viel weiter würde dann das Surrogat gegangen seyn, wenn unter diesem Vorwande der Kaiser das Recht bekommen haben sollte, in ganz Teutschland aller Orten nach Belieben sich ein ausschließliches Postregal zu eigen zu machen?

XII. Doch gesetzt, daß alles das nicht in Betrachtung zu ziehen gewesen wäre, und daß obige Voraussetzung eines Kaiserlichen Fronregals ihre völlige Richtigkeit gehabt hätte, — gesetzt also, daß ein jeder Reichsstand noch zu Max des I. Zeiten schuldig gewesen wäre, zu Fortschaffung Kaiserlicher Ausfertigungen jedesmal Frondienste in seinem Lande herzugeben; — würde dann dieses Kaiserliche Regal sich auch dahin erstreckt haben, in eines jeden Reichstandes Lande eigne Kaiserliche Bediente, und so für ganz Teutschland einen allgemeinen Kaiserlichen Aufseher darüber zu bestellen? — Wem fällt da nicht von selbst

selbst in die Augen, daß, wenn auch alle Voraussetzungen richtig wären, wie sie gewiß nicht sind, das kaiserliche Recht, das hier aus dem Mittelalter von einem ganz andern Gegenstande her für bekannt angenommen wird, dennoch auch in der Art und Weise das nicht in sich fassen würde, was jetzt als ein Surrogat davon zum ausschließlichen kaiserlichen Majestätsrechte gemacht werden soll?

XIII. Vielmehr ist sicher und gewiß, daß in Rücksicht auf ehemalige ähnliche Einrichtungen, wovon unser Postwesen als lenfalls als ein Surrogat anzusehen seyn möchte, auch aus diesem Gesichtspunkte alle daher zu nehmende Gründe aufs vollkommenste dem landesherrlichen Postregale eines jeden Reichsstandes zu statten kommen. Die ganze Geschichte des Teutschen Postwesens stimmt darin überein, daß vor dessen heutiger Einrichtung theils reichsständische Kanzleyboten, theils andere auf gewisse Zeiten abzugehene angeordnete Boten in Reichstädten und Handelsstädten, theils sogenannte Messgerposten, die zur öffentlichen Bekanntmachung, daß ihnen Briefe mitgegeben werden könnten, selbst der Posthörner sich bedienen, durchgängig gebraucht worden; so daß selbst nach Errichtung der heutigen Posten noch mit solchen vorher schon in Uebung gewesenenen Anstalten vielfältige Collisionen entstanden sind. Nun standen aber alle diese Anstalten, sofern das Recht der höchsten Aufsicht oder andere Souveränsrechte dabey in Frage kamen, schlechterdings unter der landesherrlichen Souveränsrechte eines jeden Reichsstandes. An kaiserliche Souveränsrechte über irgend eine dieser Anstalten wurde gar nicht gedacht. Viel weniger würde jemals ein Reichsstand zugegeben haben,

Ad XIII. Man kann es sogar dem Herrn Pütter zugeben, daß das Postwesen zum Theile an die Stelle eines vor Einführung desselben unentbehrlich nothwendig gewesenenen Botenwerks als eine weit vollkommenerere und gemeinnützigerere Anstalt getreten sey. Aber Hr. Pütter wird auch nicht in Abrede stellen können, daß, wenn darum das Postwesen alle Eigenschaften des ehemaligen Botenwerks, dessen Surrogat es seyn soll, haben müßte, man eben sowohl bei dem Botenwerk hätte bleiben können. Die Unhinlänglichkeit des Botenwerks veranlaßte die Posten. Ursachen dieser Unhinlänglichkeit waren theils die Kostbarkeit und die eben daher rührende kleine Anzahl derselben, Mangel an Kombination, und daraus nothwendig erfolgende Langsamkeit, unrichtige Bestellungen u. u. Diesen Mängeln ward abgeholfen durch eine allgemeine, sich durch das ganze Reich erstreckende, unter einer Direktion, in einer genauen Verbindung und Kombination stehende Anstalt. Und wem konnte nun wohl das Recht zukommen, eine solche Anstalt zum Besten des ganzen Reiches zu treffen? Wem anders, als demjenigen dessen Oberherrschaft und Gewalt sich allein über das ganze Reich erstrecket, nämlich dem Kaiser? Dieser Hergang der Sache ist so natürlich, so einleuchtend, daß es gar nicht zu verwundern ist, daß die Stände des deutschen Reichs, als vom Postwesen

Y vielleicht

ben, wenn ein kaiserl. Botenmeister in seinem Lande hätte auftreten wollen, oder wenn auch ein kaiserlicher Generalbotenmeister im Reiche hätte bestellt werden sollen, um in reichsständischen Ländern aus kaiserlicher Macht Subalternen anzusetzen oder andere Anordnungen zu machen. Selbst in Ansehung dessen, wie ein jeder Reichsstand dienlich finden mochte, das Botenwesen in seinem Lande mit dem in andern benachbarten Ländern in gewisse Verbindung zu setzen, konnte alles durch nachbarliche Correspondenzen und Vereinbarungen bestritten werden, ohne daß auch deshalb nöthig war, zu kaiserlichen Majestätsrechten seine Zuflucht zu nehmen, die nur alsdann eintreten konnten, wenn etwa ein Reichsstand über den andern zu Erhebung rechtlicher Klage Ursache zu haben glaubte. So gewiß ist es, daß das heutige Postwesen, auch als Surrogat ähnlicher vorherigen Einrichtungen betrachtet, auf alle Weise vielmehr zum landesherrlichen Hoheitsrechte nach der Teutschen Verfassung qualificirt ist.

XIV. Nach einer andern neuern Schrift soll das Postregal sich aus dem öffentlichen Straßenrechte (*jure viarum publicarum*) gebildet haben, welches „das ganze Alterthum, „soweit uns das unbenebelte Forschaugel „trägt, als ein Attribut der kaiserlichen „Majestät anführe, und von je her den Reservaten, die nur alleine dem Kaiser zu „kommen, beygezehlet habe y)“. Wenn es mit dieser angegebenen Bildung des Postregals aus dem Straßenrechte seine Richtigkeit hätte, würde es auf gleiche Art, wie ich eben von Surrogaten überhaupt gezeigt habe, ganz wider die Absicht dieses mir unbekannt

vielleicht zum allerersten mal auf einer Reichsversammlung die Rede vorkam, nämlich im Jahre 1570. dasselbe gleich, ohne vorher einen förmlichen Schluß darüber abgefaßt zu haben, gleichfalls vermöge seiner Natur als eines römischen Kaisers sonderbare Hoheit und Regal ansahen, daß es auch in der Folge so angesehen und genannt worden ist. Ein anderer Mangel des Botenwerks, welchen man aus den gegen dasselbe ergangenen kaiserlichen Verordnungen ersieht, war dieser, daß durch die Boten allerhand Unterschleife, dem Reiche gefährliche oder nachtheilige Correspondenzen, Konterbanden, besonders aber falsche und verbotene Münzsorten ins Reich gebracht, die ächten aber hinausgeführt wurden. Wegen dieses letztern Umstandes stand nun das Postwesen als ein Mittel zur Aufrechthaltung des ausschließlichen kaiserlichen Münzregals mit demselben in einer nothwendigen Verbindung, und konnte auch aus diesem Grunde niemand andern als dem Kaiser zustehen.

Ad XIV bis XVIII. Statt dahier fremde Meinungen zu vertheidigen, derer Vertheidigung man ihren Urhebern, so wie die Bekämpfung derselben dem Hrn. Pütter ganz gerne überläßt, wird es nützlicher seyn, dem übrigen, was in den folgenden §§. von dem Hrn. Pütter gesagt wird, zu begegnen.

kannten Schriftstellers gerade das Gegentheil von einer kaiserlichen Regalität beweisen. Denn zu der Zeit, wie die Posten in Teutschland aufgekomen sind, war das Straßensrecht gewiß kein kaiserliches Reservat, sondern ein reichsständisches Territorialrecht, wozu also auch das daraus gebildete Postregal selbst nach dieser Hypothese gehören mußte; wiewohl es für jeden Kenner keiner ausführlichen Bemerkung bedürfen wird, was an sich zwischen dem Postregale und andern Hoheitsrechten über öffentliche Straßen, sofern von deren Einrichtung, Unterhaltung und Beschüzung die Frage ist, noch für ein großer Unterschied obwäle.

y) Historisch-statistische Abhandl. über das kaiserl. Reservatrecht des Reichspostwesens 2c. (1790.) S. 19.

XV. Eben dieser Schriftsteller bezieht sich zwar in gleicher Absicht auch noch auf Nachrichten des Suetons von öffentlichen Fuhrwerken (*vehiculis*), die zu des Kaisers Augusts Zeiten üblich gewesen, wie auch auf einen gemeinsamen Laufwagen (*cursum fiscalem*), den Kaiser Hadrian angelegt habe; und erinnert dabey gegen die schon in der historischen Entwicklung der heutigen Reichsverfassung von mir gemachte Anmerkung, daß von Gerechtfamen der ehemaligen Römischen Kaiser nicht noch auf ausschließliche Hoheitsrechte für das Oberhaupt des teutschen Reichs in unsern Tagen geschlossen werden dürfe: "die Grundursache sey doch bey den Römischen Kaisern eben dieselbe gewesen, wie bey den Teutschen Kaisern, nemlich das allgemeine Beste, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt; — und so sey nicht abzusehen, warum diese nicht auch ihr Postreservatrecht von jenen herleiten könnten, da beyde aus einem Grunde in dem Brennpuncte der kaiserlichen Obergewalt und des ersten Staatszwecks zusammenträten z) //". — Aus solchen Gründen würde freylich ein noch weit zahlreicheres Verzeichniß kaiserlicher Reservatrechte abgeleitet werden können, das für die reichsständische Landeshoheit wenig übrig lassen würde, wenn alles, was das allgemeine Beste und öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt erfordert, derselben entzogen werden sollte.

z) Hist. statist. Abhandl. 2c. S. 22.

XVI. Der Verfasser dieser Schrift "verliehrt sich sogar mit der allerneuesten Spuhr des Postinstituts tief in den Archiven der oberstrichterlichen Majestät, vermöge welcher die Kaiser ihre Vorrechte ausübten, und auf die allgemeine Wohlfahrt, worauf sich jene gründeten, anwandten; — so daß die nach und nach emporgekommene Postverfassung allerdings eine Angelegenheit, ein Werk der kaiserlichen Oberschuzherrschaft würde gewesen sey a)". — Ich muß gestehen, daß ich die Verbindung zwischen der Postverfassung und der dabey eintretenden kaiserlichen Oberschuzherrschaft zur Behauptung eines ausschließlichen kaiserlichen Postregals einzusehen nicht vermögend bin;

und noch weniger, was die oberstrichterliche Majestät mit dem Postregale für Verbindung haben solle. — Meine Leser werden ohnedem mit mir einig seyn, daß alle diese für ein ausschließliches kaiserliches Postregal angeführte Gründe in der That zuviel, und eben darum gerade nichts beweisen.

a) Eben daselbst S. 19.

XVII. Das ist auch der Fall mit verschiedenen anderen Schriftstellern, die zur Begründung eines ausschließlichen kaiserlichen Postregals davon ausgehen, daß es in der zur kaiserlichen Macht gehörigen vollstreckenden Gewalt nothwendig mit begriffen seyn müsse. „Denn der Kaiser sey vermöge seiner Oberherrschaft, welche ihm durch das ganze Reich zustehet, unstreitig der oberste Richter, Lehnherr und Vollstrecker aller Verordnungen und Aufträge, die er in die Reichsländer ergehen lasse; dieses würde er nicht bewerkstelligen können, wenn er nicht zugleich berechtiget wäre, diejenigen Anstalten zu treffen, wodurch er von der dauerhaften und richtigen Beschleunigung seiner erlassenen Vorkehrungen gesichert seyn könnte; Solche Anstalten seyen im Reiche die Posten; Also müßten sie durch das ganze Reich unter der allerhöchsten Aufsicht des Kaisers stehen und ein kaiserliches Regal seyn b).“

b) Ant. von Jois wie im h. R. R. das Postwesen zu betrachten sey? S. 2. (unter Chyh. Kramers Abhandlungen vom Staatsrechte, Wien 1773. 8.) So auch ungefähr die Abhandlung vom Reichspostwesen in Königs *select. iur. publ.* Th. 14. S. 15.

XVIII. Wenn nach diesen Grundsätzen alles zum ausschließlichen kaiserlichen Regale gemacht werden könnte, was zur Vollstreckung kaiserlicher Verordnungen und Aufträge gehörte; so würde sich bald beweisen lassen, daß es auch ein ausschließlich kaiserliches Regal seyn müßte, Kriegsvölker in ganz Teutschland zu unterhalten, und wer weiß was sonst noch für Veranstaltungen zu treffen, die zur Beschleunigung kaiserlicher Vorkehrungen dienlich gefunden werden möchten. Doch dafür ist die einmal im Westphälischen Frieden und in der kaiserlichen Wahlcapitulation fest gegründete Teutsche Reichsverfassung Bürge, daß solche Grundsätze, die allenfalls nur auf unbeschränkte Beherrscher solcher Reiche, die nicht wie Teutschland in lauter besondere Staaten vertheilt sind, passen möchten, in Teutschland keinesweges anwendbar sind. Soviel aber ist klar, daß dergleichen Schlüsse, die zuviel beweisen, offenbar nichts beweisen.

XIX. Was zur Ausschmückung solcher Grundsätze zum Theil von gewissen Ausdrücken hergenommen wird, die bey Gelegenheit der Aeusserungen wider die zu besorgen

Ad XIX. Alles vorhergehende zeigt die Wichtigkeit der dahier von dem Herrn Pütter gemachten Einstreuungen. Nicht bloß in Hinsicht auf eine zu besorgen gewesene spanische

bur

forgen gewesene Spanisch- Burgundische Staatsdienstbarkeit und über die Collision der Tarischen Posten mit der Paarischen Oesterreichischen und Kaiserlichen Hofpost wohl gebraucht worden sind; kann dazu, was jetzt in ganz anderer Rücksicht und in einem viel weiteren Umfange damit bewiesen werden soll, von keinem Nutzen seyn. Man würde sonst oft unübersehbliche Folgerungen machen können, wenn man aus dergleichen Ausfertigungen einzelne Ausdrücke oder oft nur im Vorbeygehen mit angebrachte Gründe als ausgemachte und bestimmt anerkannte allgemeine Grundsätze annehmen wollte. Aber so wenig Entscheidungsgründe der Urtheile rechtskräftig werden, und so gesetzmäßig es ist, in Aufsätzen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, unter bloß ausgesprochenen und entscheidenden Ausdrücken (*verba enunciativa & dispositiva*) einen Unterschied zu machen; so wenig können jene in den Jahren 1570. und 1641. gebrauchte Ausdrücke das beweisen, wovon jetzt die Frage ist.

theile nicht rechtskräftig werden, ist gewiß, aber auch eben so gewiß ist es, daß man bei Auslegung eines Gesetzes auf den Grund desselben (*rationem legis*) und auf die Natur der Sache sehen müsse. Wie Herr Pütter die Worte des Reichsgutachtens vom Jahre 1570: Ihre Majestät seyen Amtes- und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs schuldig, das Postwesen beym Reich zu erhalten, und könnten es Dero Nachfahren zum *præjudicio* in fremde Hände nicht kommen lassen: Ferner jene des R. A. vom J. 1641: Daß das Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmäherung nichts vorgenommen noch verwilliget, gestattet oder nachgesehen werden soll; für bloße *verba enunciativa* ausgeben könne, ist platterdings unbegreiflich.

burgundische Staatsdienstbarkeit, oder auf die Collision mit dem österreichischen Hofpostamt ist das Postwesen ein allerhöchstes kaiserliches Regal genannt worden. Es hat diesen Namen auch in allen wegen des Postwesens gegen angemastete Privat- und landesherrliche Post- und Botenanstalten, mit Begnehmung der Reichsstände, auf ihr Gutachten, auf ihr Ansuchen erlassenen allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen, auch in den von den Reichsständen selbst jenen Verordnungen zufolge erlassenen Patenten und Publikationen. Selbst in den Vorstellungen der Reichsstände, die eigentlich gegen das Reichsgenerallpostmeisteramt gerichtet waren, wird das Postwesen als ein allerhöchstes kaiserliches Regal anerkannt, ward auch bei den westphälischen Friedenshandlungen sowohl von den Reichsständen als von der Krone Schweden dafür gehalten und angesehen. Zu dem ist kein Grund des Unterscheidens einzusehen, warum das Postwesen im Reiche zwar ein ausschließliches kaiserliches Regal in Bezug auf das österreichische Hofpostamt, nicht aber in Rücksicht auf Posten anderer Reichsstände genannt werden und seyn soll. Daß die Entscheidungsgründe der Ur-

XX. Am meisten wird endlich auch das noch bey allen Gelegenheiten wider die Territorialposten angebracht, daß bey so vielen kleinen Gebieten, die unter der großen Anzahl der Teutschen besondern Staaten mitbegriffen sind, das Postwesen in ganz Teutschland nie in den nöthigen Zusammenhang gekommen seyn würde, oder auch noch darin erhalten werden könnte, wenn nicht eine allgemeinere Anstalt, wie mit den Russischen Posten geschehen, getroffen worden wäre.

hen? An welches hätte man sich zu wenden, wenn eine wichtige Brieffchaft untersehlagen worden, oder in Verlust gerathen wäre? Würde sich ein reichsständisches Postamt von dem Postamt eines andern Reichsstandes kontroliren lassen? Würde nicht jeder Reichsstand bei Bestimmung der Zeiten und Orte auf seine Gelegenheit, Nutzen, Vortheil sehen? Wäre es bei der so unendlichen Verschiedenheit dieser Berücksichtigungen möglich, eine allgemeine, eine dauerhafte Kombination, diese Seele des Postwesens, zu Stande zu bringen? Würden nicht die Posten, anstatt den kürzesten Weg zu gehen, immer dahin geleitet werden, wo sie in jedem Lande sich am längsten aufzuhalten hätten? Welche Verzögerungen, aber auch welche Vertheuerung der Briefstaxen müßte nicht daraus entstehen? Wie sehr müßten noch diese Briefstaxen erhöht werden, wenn sie jedem Reichsstande, besonders jenen, derer Gebiete von kleinerm Umfange sind, doch nur wenigstens die Postveranstaht- und Unterhaltungskosten eintragen sollen? Man geschweige andere Spekulationen, die dabei vorgehen könnten, welche sich doch durch die nämlichen Gründe, worauf man das landesherrliche Postregal bauen will, eben so gut als dieses vertheidigen ließen. Alle diese Hindernisse, Nachtheile, Besorgnisse und Inkonvenienzen fallen bey dem allgemeynen kaiserlichen ausschließlichen Postregal weg. Dieses stehet unter einer einzigen allgemeinen Direktion, und eben darum in der genauesten Verbindung und Kombination. Das Generalpostmeisteramt hat für alles, was der Post anvertrauet wird, zu haften. Alle untergeordnete Postämter stehen unter einer gemeinsamen Kontrolle. Der kürzeste Weg ist für das Generalpostmeisteramt, so wie für das Publikum, der vortheilhafteste. Die Kosten der minder erträglichen Postämter werden aus den Einkünften der einträglichen besrritten, wodurch eine, bei jeder andern Einrichtung unmögliche Vielfältigung der Posten zur größten Bequemlichkeit und Erleichterung des Publikums erhalten wird. Bei dem Reichsgenerallpostamte haben keine willkürliche Briefstaxerhöhungen noch sonstige das Publikum drückende Spekulationen Statt.

Ad XX. Die Eigenschaften einer wohl eingerichteten Postanstalt sind von der Art, daß man nicht zu viel zu sagen, auch ohne jedmands Beleidigung sagen zu können glaubt, daß dieselben bei einem angenommenen landesherrlichen Postregal schwerlich, oder gar nicht zu erwarten sind. Welche Unordnungen, welche Verwirrungen müßte es nicht geben bei einer unter mehr denn hundert unabhängigen Direktionen stehenden Postanstalt? Welches Postamt würde für die richtige Überbringung der der Post anvertrauten Briefe und Paquete haften? Würde eines für das andere Bürge ste-

XXI. Dieser Umstand kann allerdings dazu benutzt werden, daß die Taxischen Posten da, wo sie in mehrerer Reichsstände Ländern und Gebieten aus solchen oder anderen Rücksichten einmal auf rechtsbeständige Art aufgenommen worden sind, auch ferner ihren ungehinderten Fortgang behalten. Allein daß deswegen auch Reichsstände, deren Länder auf 10. 20. 30. und mehr Meilen hin sich erstrecken, und also mehrerer Stationen in ihrem eignen Umfange fähig sind, keine andere als Taxische Posten in ihren Ländern haben dürften, läßt sich aus jenem Umstande nicht schließen, da nach dem, was sowohl von der Teutschen Reichsverfassung überhaupt als von der Zeit und Art der Entstehung des Teutschen Postwesens oben ausgeführt worden, keinem Reichsstande vermöge seiner Landeshoheit verwehrt werden konnte, Posten in seinem Lande zu errichten, noch auch einem Reichsstande zugemuthet werden durfte, Taxische Posten wider seinen Willen sich aufdringen zu lassen.

Größe des Landes einem Reichsstande keine mehrere Hoheitsrechte geben kann, als unter der Landeshoheit begriffen sind *w*).

*w*) S. Pütters Elem. jur. publ. germ. L. IV. Cap. I. §. 276. Edit. IV. 1766.

XXII. Daß der allgemeine Postkurs dadurch gehemmt oder unterbrochen werde, ist darum auch nicht zu besorgen. Denn so gut das Haus Taxis mit Einrichtung seiner Posten an den Gränzen des Reichs auf die benachbarten Mächte der vereinigten Niederlande, der Krone Frankreich, der Schweiz

u.

Ad XXI. Der Unterscheid, den Herr Pütter dahier zwischen kleinern Reichsständen, und solchen, welche 10. 20. 30. oder mehrere Meilen im Umfange haben, geltend machen will, kann auf die Frage von Rechtsbestand, oder Unbestand des landesherrlichen Postregals keinen Einfluß haben. Nach unsern deutschen Reichsgesetzen hat derjenige Reichsstand, dessen Land sich nur auf eine, oder auch nur auf eine halbe Meile erstreckt, die nämlichen landesherrlichen Hoheitsrechte, die derjenige genießt, dessen Land von einem weit größern Umfange ist. Daß bei größern Reichsständen, vorzüglich bei Gränzländern landesherrliche Posten weniger Inkonvenienzen haben, daß einige für die nothwendige Allgemeinheit des kaiserlichen Postregals streitende politische Gründe wegfallen, kann man zugeben. Allein es ist dahier von Kon- oder Inkonvenienz nicht die Frage; sondern von dem: Ob die Reichsstände vermöge der Landeshoheit berechtiget seyen, eigene Posten in ihren Ländern anzulegen, oder nicht? Sind sie es nicht, so ist an dem, ob sich ihre Länder auf 1. 10. 20. oder 60. Meilen erstrecken, wenig gelegen, weil die physische

Ad XXII. Gegen die gleich oben bloß berührten politischen Betrachtungen beweiset auch gar nichts, daß die Reichsstände mit Einrichtung ihrer Posten an den Gränzen auf ihre benachbarten Reichsstände und auf fremde Mächte eben so gut Rücksicht nehmen, und auf gewisse Konventionen bedacht seyn müssen und

föns

u. s. w. Rücksicht nehmen und deshalb allenfalls auf gewisse Conventionen bedacht seyn müssen; eben so gut hat auch das von Reichsständen in ähnlichen Verhältnissen gegen andere Mächte, an deren Länder die übrigen gränzen, geschehen können; und auf gleiche Art hat es auch keine Schwierigkeit gehabt, daß mehrere benachbarte Reichsstände wegen Zusammentreffung ihrer Territorialposten gewisse Uebereinkunft getroffen, oder auch zu ähnlichen Verträgen mit dem Hause Taxis auf gegenseitige billige Bedingungen die Hände geboten haben.

der Lehengerichtsame des Generalarbpostmeisteramtes anzuführen; sondern nur diese: Damit die Stände des deutschen Reichs nicht durch Scheingründe geblendet, damit sie überzeugt würden, mit wie vieler Gefahr und Nachtheil für ihre eigenen Länder, für sie selbst, für Handel und Wandel im ganzen deutschen Reiche die gegenseitigen Grundsätze verknüpft seyen; damit sie überzeugt würden, daß jeder Eingriff in das kaiserliche Reichspostregal nicht nur eine Verletzung der kaiserlichen Regalien, nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen das fürstlich taxische Haus, sondern auch eine dem ganzen deutschen Staate gefährliche und nachtheilige Unternehmung sey; damit sie endlich überzeugt würden, wie doppelt rühmlich sie daran thun, wenn sie sich mit allen Kräften bestreben, solche Eingriffe zu verhindern, oder abzustellen. Man kann es übrigens ihrer erlauchten Einsicht selbst überlassen, mehrere ähnliche Betrachtungen zu machen, man hat das Zutrauen zu ihrer weltbekannten, auch in Bezug auf das Postwesen so oft erprobten Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe, daß sie bei jeder dem kaiserlichen Reichspostregal, und dem Generalpostmeisteramte bevorstehenden Gefahr, und daraus für das deutsche Vaterland unvermeidlich entstehenden Nachtheilen nicht gleichgiltig zu sehen, sondern die gute Sache mit ihrem ganzen Ansehen nachdrucksamst unterstützen werden.

XXIII. So hat das Publicum auch über diese Einrichtung der Teutschen Posten bisher nicht zu Klagen gehabt. Vielmehr steht sehr dahin, ob es nicht guten Grund habe, was Churbrandenburg schon in vor-

ri

können, als das taxische Haus; daß selbst einige Reichsstände wegen Zusammentreffung ihrer Posten mit den benachbarten gewisse Ubersinkünfte wirklich getroffen haben. Aus diesem allem folget nur, daß in einem oder andern Falle, eine oder die andere der obangeführten Inkonventionen wegfallen könne, wenigstens so lange wegfallen könne, als das System der landesherrlichen Posten nur von einem oder andern Reichsstände angenommen wird. Ob unter der Landeshoheit die Postbefugniß begriffen sey, läßt sich daher nicht entscheiden. Nie war es die Absicht, solche politische Betrachtungen zur Begründung des ausschließlichen kaiserlichen Postregals, oder

Ad XXIII. Das Haus Taxis hat bereits durch mehr dann zwei Jahrhunderte weder Mühe noch Kosten gespart, das seiner Obforge anvertraute Postwesen zur größten Bequemlichkeit für Handel und Wandel, zur leichtesten

Fort

rigen Zeiten geäußert hat, daß selbst die Taxischen Posten durch die Territorialposten zu einer gewissen Nacheiferung gebracht seyen c), und ob also im Ganzen das Postwesen in Teutschland auf den Fuß, wie es jetzt ist, gekommen seyn würde, wenn es durchgängig nur ein Taxisches Monopol geblieben wäre. Gesezt auch, daß das Haus Taxis für Teutschland im Ganzen noch so patriotisch gedacht hätte, um gewisse Haupttrouten von einer Gränze des Reichs zur andern in einer gewissen Ordnung zu erhalten; so würden doch einzelne Länder vielleicht desto weniger Rücksicht davon zu erwarten gehabt haben; anstatt daß bey der jezigen Einrichtung Teutschland weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Bestandtheilen zu kurz kömmt. Wie aber überhaupt auch das, was einzelne Theile leiden, für das Ganze nicht gleichgültig seyn kann; so ist insonderheit die Teutsche Reichsverfassung durchaus so beschaffen, daß demjenigen, was Teutschland nur als ein Reich betrachtet im Ganzen anbetrifft, über die Wohlfahrt der besondern Staaten, worin das Teusche Reich vertheilt ist, gewiß das Uebergewicht nicht beygelegt werden kann.

c) Oben S. 66. (in dieser Auflage S. 90.)

postwesens in Deutschland auf den itzigen Fuß gekommen seyn würden, hält man nebst der bereits angeführten in der Beilage Nro XXXIV. enthaltenen Aeußerung des Herzogs August von Braunschweig Wolfenbüttel, das Zeugniß eines zu seiner Zeit berühmten, nach Herrn Pütters Versicherung Wahrheit liebenden y) Mannes, des Königl. preussischen geheimen und Konsistorialraths Gundling entgegen, dem doch auch jene Territorialposten, von welchen Herr Pütter dahier spricht, bekannt gewesen seyn müssen. Diesem, unerachtet er die Territorialposten verthei-

Fortbringung der öffentlichen und Privatkorrespondenz einzurichten, zu erhalten, zu verbessern. Durch eine lange Erfahrung belehrt hat es diese weit ausgedehnte Anstalt in solche Ordnung gebracht, daß seine Postanstalten nicht nur mit jenen aller auswärtigen Staaten wetteifern, sondern auch den Vorzug unstreitig behaupten. Es kann sich mit Zuversicht auf das Zeugniß des ganzen Wahrheitsliebenden deutschen Publikums berufen, ob es im allgemeinen über die Billigkeit des Posttarifs, über Richtigkeit und Geschwindigkeit der Bestellung, oder über sonst etwas mit Grunde zu klagen habe? Einzelne, bei allen menschlichen Einrichtungen unvermeidliche Mängel, Gebrechen, Mißbräuche, welche doch von den Feinden des Postgeneralats nur im allgemeinen ausgeschrien x), nicht bewiesen, immer übertrieben werden, kommen bei einer so gemeinnützigen, nur nach dem Fuße, wie sie bisher bestanden ist, gemeinnützigen Anstalt um so weniger in Betracht, da dieselben bei jeder andern Einrichtung des Postwesens nicht nur in weit größerer Anzahl unvermeidlich vorkommen müßten, sondern auch weit schwerer gehoben werden könnten. Dem übrigen, was Herr Pütter dahier einstreuet, als wenn die Reichsposten durch die nachherigen Territorialposten zu einer Art von Nacheiferung gebracht worden, und sehr zu zweifeln sey, ob sie in Ermanglung eines Territorial-

digte, nöthigte dennoch die Wahrheit das unwillkürliche Geständniß ab: „ So viel aber ist doch „ gewiß, daß die kaiserlichen Posten die besten sind, und am schnellsten gehen “ 2). Man will sich in die Untersuchung dessen, womit Herr Pütter diesen seinen letzten §. schließt, nicht einlassen. Genug, daß es nach dem Obigen, in Bezug auf das Reichspostwesen, von keiner Bedeutung mehr seyn kann.

x) Zum Beweise dienet eine im Jahre 1789 herausgekommene kaum Nennens würdige anonymische Broschüre: Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichspostwesens.

y) S. Pütters Litterat. des t. Staatsrechts, Th. I. S. 333. S. 178.

z) S. Nic. Hier. Gundlings Diskurs über die Wahlkapit. Carls VI. S. 1424.

## II.

### Erörterung der Rechtsfragen, die über Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten entstehen können.

I. II. Außer seinem eignen Lande kann freylich kein Reichsstand in einem andern Lande oder Gebiete aus eigener Macht Posten anlegen; — III. wohl aber mit dessen gutem Willen; — IV. es sey nun in Kraft einer unwiederruflichen und ausschließlichen Staatsdienfbarkeit, oder auf eine gewisse bedingte Art, oder auch nur als ein Precarium. — V. Dawider können alsdann weder kaiserliche Befehle, noch Taxische Klagen statt finden; — VI. auch alsdann nicht, wenn gleich, wie in verschiedenen Reichsstädten der Fall ist, auch schon Taxische Posten an einem Orte vorhanden sind; — VII. woraus ebenfalls nach der bisherigen Erfahrung für das Publikum bisher kein Nachtheil erwachsen ist.

#### I.

Nur noch eine wichtige rechtliche Erörterung bleibt übrig: wie, wenn ein Reichsstand in eines andern Reichsstandes Gebiete Posten anlegen will? — wie, wenn ein größeres Land durch einen kleineren Strich Landes, der unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit steht, durchkreuzet wird, und gerade in diesem Kleinern Striche Landes ein bequemer Ort zur Poststation für eine durchgehende Territorialpost

#### Ad I.

Da nach den bisher aufgestellten unumstößlichen Grundsätzen die Reichsstände nicht befugt sind, vermöge ihrer Landeshoheit eigene Territorialposten anzulegen, so fällt die in diesem Hauptstücke vom Hrn. Pütter angestellte Untersuchung der Rechtsfragen über die Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten, im allgemeinen von selbst weg. Höchstens kann sie Statt haben in Rücksicht derjenigen Reichsstände, wels

post wäre? — oder wie, wenn ein Reichsstand, der seine Territorialposten im Ganzen hat, dieselbe durch eine Reichsstadt oder durch das Gebiet eines andern Reichsstandes, der selbst keine Postanstalt hat, fortzuführen, und dadurch mit andern größeren Posten zur allgemeineren Bequemlichkeit in Verbindung zu setzen wünschte?

II. Daß in solchen Fällen kein Reichsstand dem andern wider dessen Willen seine Posten aufdringen könne, ergibt sich von selbst. Hier würde der kleinste Reichsstand gegen den größten mit Recht auf seine gleichmäßige reichsständische Freyheit sich berufen, und auf sichern Schutz der oberstrichterlichen Gewalt von Seiten der höchsten Reichsgerichte rechnen können. Solche Anmaßungen wird sich aber auch nicht leicht ein Reichsstand gegen den andern zu Schulden kommen lassen.

III. Allein gesetzt, die Umstände sind nicht darnach, daß in der Reichsstadt oder in dem kleineren Gebiete eines andern Reichsstandes füglich eigne Posten angelegt werden können, und gesetzt also, die Reichsstadt oder der andere Besitzer des kleineren Gebietes finden nichts dabey zu erinnern, — finden wohl gar ihren Vortheil dabey, — wenn ein benachbarter Reichsstand, der ohnedem schon ein größeres Postwesen in Ordnung hat, auch daselbst eine Post anlegen will; wird es dann nicht mit gutem Willen jener Reichsstadt oder jenes

welche Posten rechtmäßig hergebracht haben.

Ad II. Ausgemacht ist es, daß ein solcher zur Anlegung eigener Posten besonders berechtigter Reichsstand in dem Lande eines andern wider dessen Willen keine Posten anlegen, diesem seine Posten nicht aufdringen könne. Man wird aber dahier veranlaßt, den Herrn Pütter zu fragen: Wie wäre es, wenn man nach seinen Grundsätzen das Territorialpostwesen, worüber die kaiserlichen Reichsposten nothwendig zu Grunde gehen müßten, annähme, und ein Reichsstand, dessen Land die Länder anderer Reichsstände durchkreuzte, weder eigene Posten anlegen wollte, oder könnte, noch auch den Posten anderer Reichsstände den Durchgang verstattete?

Ad III. und IV. Man nehme aber an, ein Reichsstand wollte einem andern mit dem Postrechte besonders begabten Reichsstande den Durchzug seiner Posten, die Anlegung der Poststationen erlauben, er hätte dagegen nichts zu erinnern; so wäre er dennoch, nachdem einmal abgezeigter Maassen das Postwesen im deutschen Reiche überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal, nachdem das Fürstlich-Saxische Haus mit dem Generalpostmeisteramte für das ganze deutsche Reich belehnt worden ist, nicht mehr berechtiget, solches zu gestatten. Haben gleich Reichsstände öfters Geleits

andern Reichesstandes geschehen können? — Ich wüßte in der That kaum einen Zweifelsgrund zu ersinnen, der nur einen Schein zuwege bringen könnte, diese Frage anders als bejahend zu beantworten. Gaben wir doch unzählliche ähnliche Beyspiele, daß ein Reichsstand dem andern in seinem Lande Werbung gestattet, oder daß ein Reichsstand in des andern Lande Zoll, Geleit, oder auch Besatzung und andere dergleichen Rechte ausüben kann d); warum sollte nicht eben das auch mit der Post der Fall seyn können?

d) Oder wie in der Moserischen Anmerkung (oben S. 21. (in dieser Aufl. S. 27.) Not. y.) die Vergleichung in Ansehung der Schifffahrt sehr richtig gemacht ist.

IV. Freylich hat derjenige Reichsstand, dem die Aufnahme anderer Territorialposten zugemuthet wird, es in seiner Gewalt, es zu gestatten oder zu versagen, und in jenem Falle hängt es wiederum nur von seinem Gutfinden ab, ob er nur bittweise bis auf weitere Verfügung oder auf beständig und unwiederruflich seine Einwilligung geben, oder was er auch etwa für Bedingungen dabey verabreden will. Ist aber einmal ein Reichsstand durch einen Vertrag oder auf andere rechtsbeständige Art das Recht, auf solche Art in eines andern Reichsstandes Lande oder Gebiete Posten anzulegen, erhalten; so kann ihm das, wie jedes anderes wohl erworbenes Recht unmöglich widersprochen oder entzogen werden; so wenig eben das in vorgedachten ähnlichen Fällen von Besatzung, Zoll, Geleit u. d. gl. geschehen kann.

V. Wider diese in der Freyheit eines jeden Reichsstandes beruhenden Grundsätze können also unmöglich kaiserliche Befehle oder Erkenntnisse statt finden, um darinn Ziel und Maas zu setzen, was ein Reichsstand in des andern Gebiete mit dessen gutem Willen oder aus wohl erworbenem Rechte thut. Folglich ist das von je her mit der Teutschen Reichsverfassung und reichsständischen Freyheit unvereinbar gewesen, wenn das Haus Taxis um kaiserliche Befehle von der Art hat bitten wollen,

Schutz, Besatzungs, oder andere ähnliche Rechte in den Ländern anderer Reichsstände auszuüben, so sind dieses lauter solche Rechte, welche der verstattende selbst hat, und durch derer Verstattung den Rechten eines dritten nicht zu nahe getreten wird, welches beim Postwesen der Fall nicht ist.

Ad V. und VI. Hätte man von Seite des ganzen Reichs die Wahrheit dieser Grundsätze nicht eingesehen, hätte man im Gegentheile den Reichsständen jene Freyheit und Willkür in diesem Stücke eingeräumt, welche Herr Pütter behauptet, wie hätte sich dann wohl das kurfürstliche Kollegium, wie hätte sich das ganze Reich des taxischen Hauses so nachdrucksam gegen die österreichische Post annehmen können, da sich doch nicht jene Reichsstände, durch derer Länder diese Post gieng, sondern bloß das taxische Haus mit Berufung auf die Kaiser

len, daß z. B. einer Reichsstadt verboten werden möchte, den Postanstalten eines andern Reichsstandes in ihren Ringmauern Platz zu geben. Nichts anders konnte dabey zum Grunde gelegt werden, als die Behauptung, daß dem Generalpostmeister im ganzen Teutschen Reiche und allen dessen Gebieten ganz alleine, mit Ausschließung eines jeden andern, gebühre Posten anzulegen. Aber wie wenig ein solches ausschließliches Recht und gleichsam zumstimmiges *ius prohibendi* demselben jemals beygelegt oder zugestanden sey, brauche ich hier nicht erst auf obigen Ausführungen zu wiederholen. Gaben doch selbst Taxische Posten zu ihrer Aufnahme sowohl in Reichsstädten als anderen reichsständischen Ländern und Gebieten ursprünglich keinen andern Rechtsgrund für sich anführen können, als daß ein jeder Reichsstand um seine gutwillige Einwilligung dazu hat ersucht werden müssen, wie es auch wirklich geschehen ist. So gut das aber hat geschehen können, um den Taxischen Posten in Reichsstädten und anderen reichsständischen Ländern festen Fuß zu verschaffen; eben so gut hat das auch anderen Territorialposten widerfahren können.

VI. Selbst alsdann, wenn eine Reichsstadt auch schon Taxische Posten aufgenommen hat, ohne sich ausdrücklich verbindlich zu machen, denselben ein ganz ausschließliches unwiederrufliches Recht zu gestatten, und also in Zukunft nie einer andern Postanstalt daneben Platz zu geben,

kann

ferliche Belehnung dagegen beschwerte? Wie hätte das kurfürstliche Kollegium eben diese kaiserliche Belehnung für den Reichsgeneraleerbpostmeister damals zum Grunde seines *juris quaesiti per totum imperium* anführen können? Mußte bei dieser so thätigen Verwendung vom ganzen Reiche nicht die Befugniß des Reichsgeneraleerbpostmeisters, im ganzen Reiche und allen dessen Gebieten mit Ausschließung eines jeden andern Posten anzulegen vorausgesetzt, mußte nicht zum Grunde gelegt werden, daß unerachtet ein Reichsstand gegen Anlegung einer fremden Territorialpost nichts zu erinnern fände, dennoch er dieselbe zuzulassen nicht berechtigt sey? Ward nicht so gar durch das Gutachten des kurfürstlichen Kollegiums im J. 1640. dem Reichsgeneraleerbpostmeister selbst die Befugniß abgesprochen, zur Anlegung einer solchen landesherrlichen Post in dem Lande eines andern seine Einwilligung zu geben? Mußte hiebei nicht vorausgesetzt werden, daß die Post im ganzen deutschen Reiche ein kaiserliches ausschließliches Regal sey? Wie unschicklich würde ohne diese Voraussetzung die damalige Vorstellung der Kurfürsten gewesen seyn: daß durch den von dem Grafen von Taxis ausgestellten Revers dem heil. röm. Reiche an seinem Regal nichts präjudicirt oder besgeben werden könne &c.? Es ist demnach nicht nur kein Reichsstand befugt eine andere als die kaiserliche Reichspost in seinem Lande aufzunehmen, sondern eine solche Postanlage wird nicht einmal durch die Einwilligung des kais. Reichsgeneraleerbpostmeisters gerechtfertiget. Hieraus widerlegt sich abermal, wenn es doch noch einer weitem Widerlegung bedürfte, das

D 3

püt

Kann der Reichsgeneralpostmeister kein Recht behaupten, einer Reichsstadt die Hände zu binden, daß sie auch nicht anderen Posten eben so gut wie den Taxischen in ihren Ringmauern Platz geben sollte. Denn ein ganz anders ist es, jemanden ein Recht einzuräumen, ein ganz anders, es ihm ausschließlich zu geben, um keinem andern auch eine ähnliche Bewilligung geben zu können. Oder wenn ich z. B. in meinem Forste jemanden zu jagen erlaube, sollten mir darum die Hände gebunden seyn, nicht auch andern noch eben diese Erlaubniß ertheilen zu können?

VII. Die Erfahrung zeigt auch nicht nur, daß auf solche Art in manchen Reichsstädten, wie zu Hamburg, Bremen, Frankfurt, Wezlar, nebst der Taxischen Post wirklich noch mehr andere Territorialposten von Churbraunschweig, Solstein, Gessen u. s. w. vorhanden sind; sondern man kann sich auch darin auf die Erfahrung an solchen Orten berufen, ob das Publicum bisher darunter gelitten habe, und ob nicht vielmehr auch dadurch eine gewisse im Ganzen vortheilhafte Aemulation bewirkt worden sey?

wenn die Behauptung, daß die durch solche reichsständische Nebenposten erregte Aemulation erst eine bessere Einrichtung der kaiserlichen Posten veranlasset habe, Wahrheit, nicht Verläumdung wäre.

pütterische Gesage: daß die von ihm so betitelten taxischen Posten zu ihrer Aufnahme in den Reichsstädten und andern reichsständischen Ländern und Gebieten keinen andern Rechtsgrund für sich anführen können, als die gutwillige Aufnahme eines jeden Reichsstandes. Daher dann auch die aus diesem Irrsage von Herrn Pütter gezogene Folge von selbstien wegfällt.

Ad VII. Daß es wirklich an mehreren Orten besonders in Reichsstädten Territorialposten anderer Reichsstände gebe, steht diesen Grundsätzen nicht im Wege. Vielmehr muß nach diesen Grundsätzen die Gerecht- oder Ungerechtigkeit jener Posten beurtheilet werden. Erfahrung zeigt nur, was wirklich geschehe, nicht was kraft Rechts geschehen solle, oder könne. Sollte man aus bloßen Thathandlungen Rechtsfolgen ziehen, so würde sich jede Ungerechtigkeit rechtfertigen lassen. Die Gesinnungen des Publikums an denjenigen Orten, wo reichsständische Nebenposten sind, zu untersuchen, möchte erst dann nothwendig seyn,

## III.

Genauere richtige Bestimmung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten überhaupt.

I. Taxische Reichsposten können zu den reichsständischen Territorialposten in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen stehen, nachdem sie von einem Reichsstande aufgenommen sind, — II. entweder A) ganz und wiedererufflich und 1) völlig ausschließlich; — III. oder 2) nicht ausschließlich, so daß daneben a) auch noch Posten von anderen Reichsständen aufgenommen; — IV. und b) noch vielmehr eigne Territorialposten das neben angelegt werden können. — V. In jedem Falle ist 3) nach Beschaffenheit der Aufnahme dieselbe a) nur buchstäblich zu verstehen, und nicht auszudehnen; — VI. noch anders, als wie sie hergebracht ist, zu gestatten; — VII. auch b) mit Beobachtung aller ausbehaltenen Bedingungen, und ohne Eingriffe in die reichsständische Gerichtbarkeit oder andere Hoheitsrechte. — VIII. Ganz anders verhält sich B) wenn Taxische Posten nur bittweise bis auf weitere Verordnung aufgenommen sind. — IX. Denn da kann 1) das Precarium zu jeder Zeit aufgehoben und aufgekündigt werden. — X. Falls auch die Aufkündigung Widerspruch findet, tritt a) wenn ein Gut als Precarium hingegeben ist, das interdictum de precario ein. — XI. Ist aber b) von keinem Gute, sondern nur von einem willkürlich gestatteten Genuße eines Rechts die Rede, so kann der Eigenthümer selbst dagegen die nöthigen Vorkehrungen treffen. — XII. So kann nach solchen Grundsätzen 2) auch Taxischen Postbedienten ihre Postamtsverrichtung, wo sie ihnen nur bis auf weitere Verordnung gestattet ist, aufgekündigt und untersaget werden; — XIII. wovon auch die kaiserliche Wahlkapitulation nicht im Wege steht.

## I.

Zur Bestimmung des wahren Verhältnisses der Taxischen Reichsposten zu den reichsständischen Territorialposten ergeben sich nach der verschiedenen Art, wie jene in reichsständischen Ländern und Gebieten vorhanden und hergebracht seyn können, aus dem, was bisher vorgekommen ist, und aus der Natur der Sache, noch folgende genauer aus einander zu setzende Rechtsätze.

II. Taxische Posten können 1) in einem reichsständischen Lande oder Gebiete dergestalt vorhanden und hergebracht seyn, daß der Reichsstand sich verbindlich gemacht

## Ad I. bis X.

Alle die Sätze, welche Herr Pütter in diesem Hauptstücke aufstellt, widerlegen wollen, hieß bloß dasjenige wiederholen, was bisher zur Genüge ausgeführt worden ist, womit man dem Leser nicht lästig fallen will. Welcher Anfänger in der Rechtsgelehrtheit wird wohl in unsern Zeiten die kaiserlichen Rechte und Regalien in den deutschen Reichsländern nach den Grundsätzen des römischen Rechtes de servitutibus und precario &c. beurtheilen? Man verlacht billig heut zu Tage die Juristen des mittlern Zeitalters, die bei den aus dem deutschen Staatsrechte aufgeworfenen Fragen ihre Beweisgründe aus dem Justinianischen

Ges

macht hat, ihnen ihren Sitz auf beständig unwiederruflich einräumen, und auch in Zukunft weder andere Posten aufzunehmen, noch eigene Postanstalten für sich zu machen. Alsdann hat der Reichsgeneralpostmeister in solchen Ländern oder an solchen Orten ein völlig ausschließliches Recht; — nicht vermöge einer allgemeinen ausschließlichen Reichsregalität des ganzen Postwesens; sondern in Kraft einer wahren Staatsdienstbarkeit, die an jedem Orte eine besondere Art rechtmäßiger Erwerbung eines solchen Rechtes voraussetzt, und sowohl nach gemeinen Rechten als vermöge der Natur der Sache immer eingeschränkt zu verstehen ist, wie es die Verträge oder andere rechtmäßige Erwerbungsgründe, worauf dergleichen Dienstbarkeiten beruhen können, buchstäblich mit sich bringen; ohne daß hier jemals eine ausdehnende Erklärung, oder eine Folgerung von einem Falle auf den andern Statt findet.

III. Es können aber auch 2) *Taxische* Posten irgendwo auf beständig und unwiederruflich gestattet seyn, ohne daß deswegen ein ganz ausschließliches Recht damit verbunden ist. Es gilt also, wie ich oben schon bemerkt habe, keinesweges die Folge: Eine Reichsstadt hat *Taxische* Posten aufgenommen; folglich darf sie keine andere mehr daneben aufnehmen. Auch in andern reichsständischen Ländern kann eben der Fall eintreten. *Churmainz* konnte zu *Durderstadt* kaiserliche Post aufnehmen, und doch auch daneben noch eine *Preußische* Post daselbst gestatten.

IV.

Gesetzbuche, oder aus *Gratians* Sammlung herholten. Und doch können diese durch die Sitte der damaligen Zeit entschuldigt werden. Was will aber ein Rechtsgelehrter zu Ende des XVIIIten Jahrhunderts, ein Lehrer des deutschen Staatsrechts an der hohen Schule zu *Göttingen*, was will ein Pütter zu seiner Entschuldigung anführen? Ein Pütter, der sich so oft über diese Beweismittel lustig gemacht, der noch in der nämlichen Schrift das Lächerliche solcher Beweise seinen Gegnern gezeigt hat. Freilich spricht er überall nur von *taxischen* Posten, er sucht gar sorgfältig unter dieser Benennung das Ungereimte seiner Beweise zu verbergen, will durch den von den *Territorialposten* der Reichsstände in anderer Reichsstände Ländern ganz unbemerkt auf die *taxischen* Posten gemachten Übergang seine Leser hinter das Licht führen. Allein alles dieses blendet denjenigen nicht, welcher weiß (und wer soll dieses nicht wissen?) daß die von Herrn Pütter sogenannten *taxischen* Posten, kaiserliche Posten sind, daß diese Posten zwar von dem *taxischen* Hause, welches mit dem *Generalarbpostmeister* amte im Reiche vor mehr denn anderthalbhundert Jahren belehnt worden ist, aber im Namen kaiserlicher Majestät, welcher das Postregal ausschließlich zusteht, in den Reichsländern angelegt werden. Wer uns Himmels willen! wird dem Regenten eines auch noch so eingeschränkten Staates, da er sich nach obliegenden heiligsten Pflichten Seiner Majestätsrechte gebrauchet, da er zum allgemeinen Besten auf eine so unverkennbare Art mit Mühe und Kosten Anstalten trifft, dieselbe verbessert, vervollkommet, dieselben ihrer anerkannten Ge-

meins

IV. Vielweniger folgt 3) aus einer unwiederruflichen Aufnahme Taxischer Posten ein ausschließliches Recht in dem Verstande, daß derjenige, der sie aufgenommen hat, nicht auch das Recht behalte, in seinem Lande eigene Territorialposten daneben anzulegen. Oder sollte mit irgend einer Dienstbarkeit z. B. des Durchganges, der Durchfahrt u. d. gl. der Eigenthümer

durch deren Gestattung das Recht verlieren, selbst da zu gehen, zu fahren u. s. w., wo er es einem andern gestattet hat? Wenn eine Dienstbarkeit von der Art selbst mit Ausschließung des Eigenthümers statt finden soll, so muß dieser seines Rechts sich ausdrücklich begeben haben; sonst kann offenbar keine Dienstbarkeit jemanden ein solches ausschließliches Recht verschaffen, das der Eigenthümer nicht ferner nebst jenem ausüben könnte. Wer in seiner Forst einem andern das Recht der Jagd auf beständig gestattet, verliert dadurch das Recht nicht, in eben der Forst auch selbst noch zu jagen, wenn er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben, und dem andern eine private ganz ausschließlich allein auszuübende Jagd gestattet hat. Dergleichen Begehungen eigener Rechte sind aber nie zu vermuthen, erfordern also ausdrücklich verbindliche Erklärungen. Also kann auch in einem Lande, wo Taxische Posten auf beständig und unwiederruflich aufgenommen sind, der Landesherr noch eigene Territorialposten daneben anlegen, sofern er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben hat.

V. Ferner bringt 4) die Rechtsregel: daß alle Dienstbarkeiten buchstäblich zu verstehen, und nicht von einem Falle auf den andern auszudehnen sind, schon von selbst mit sich; daß eine Taxische Postgerechtigkeit, wo sie auch in Kraft einer beständigen Dienstbarkeit gegründet ist, dennoch nicht weiter ausgedehnet werden kann, als es dem Buchstaben des Vertrages oder der Concession gemäß ist, wodurch sie festen Fuß in einem Lande erhalten hat. Ist also nur eine reitende Taxische Post gestattet worden; so kann deswegen doch nicht begehret werden, auch eine fahrende Post anzulegen; sondern darin behält dann doch ein jeder Reichsstand freye Hände, ob er selbst fahrende Posten anlegen, oder wenn er es sonst in seinem Lande gestatten will. Wie die kaiserliche Wahlcapitulation die Taxischen Posten nur da für bekannt annimmt, wo sie vorhanden und hergebracht sind; so versteht sich auch, daß sie nur in so fern, als sie vorhanden und rechtmäßig hergebracht sind, ihren Rechtsbestand haben können.

meinnüßigkeit wegen auf Gutachten, auf Ansuchen der Reichsstände schüzet, handhabet, befördert und ausbreitet, die Lehren des Privatrechtes de servitutibus und precario entgegen zu halten nicht erröthen? Doch man würde die Gedult der Leser mißbrauchen, wenn man sich dahier mit Herr Pütter weitläufiger abgeben wollte.

VI. Daraus folgt ferner 5) daß auch in der Art und Weise, wie die Taxische Postgerechtigkeit ausgeübt wird, kein Reichsstand schuldig ist, in seinem Lande Neuerungen zu gestatten. So folgte aus der Durchführung der ordentlichen reitenden Post, die wie gewöhnlich einem Postknechte mit dem Selleisen von Braunschweig aus über Zelle nach Samburg gestattet war, auf keine Weise auch das Recht eine solche Neuerung damit anzufangen, daß jedesmal ein dazu bestellter Taxischer Postconducteur den Postknecht mit dem Selleisen begleiten sollte. Zu einer solchen Neuerung wäre erst eine eigene neue landesherrliche Bewilligung erforderlich gewesen. Ohne dieselbe kann kein Reichsstand für schuldig erklärt werden, dergleichen Neuerungen auch in der Art und Weise, wie das Postrecht ausgeübt wird, in seinem Lande geschehen zu lassen.

VII. Eben so ist 6) ein jeder Reichsstand berechtigt, auch darauf zu halten, daß da, wo Taxische Posten vorhanden und hergebracht sind, die Bedingungen, unter welchen sie aufgenommen worden, nicht überschritten werden, und daß auch sonst in die reichsständische Gerichtbarkeit oder andere Soheitsrechte keine Eingriffe geschehen.

VIII. Alles das gewinnt endlich 7) noch eine ganz andere Gestalt, wenn ein Reichsstand in seinem Lande Taxische Posten nicht für beständig und unwiederruflich, sondern nur bittweise und mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es nur bis auf weitere Verordnung geschehe, aufgenommen hat. Alsdann kann offenbar alles dasjenige nicht in Anwendung gebracht werden, was die Natur einer beständigen Dienstbarkeit, oder überhaupt eines unwiederruflichen Rechts mit sich bringt; sondern so ist es nur ein Precarium, das seiner Natur nach von demjenigen, der es verwilliget hat, wann er es gut findet, zurückgenommen, und wieder aufgehoben werden kann.

IX. Derjenige, der eine Sache nur bittweise im Genusse hat, kann zwar, so lange ihn der Eigenthümer dabey läßt, gegen einen Dritten darin geschützt zu werden verlangen; aber in dem Verhältnisse, worin er gegen den Eigenthümer steht, hat er sich keines Besitzstandes zu erfreuen, weil ihm dieser zu jeder Zeit aufgekündigt und genommen werden kann. Er hat es auch nicht in seiner Gewalt das, was er nur als ein Precarium zu genießen hat, in irgend eine andere Art des Besitzes und dessen rechtlichen Grundes zu verwandeln. Wenn ihm also auch über die rechtsverjährte Zeit hinaus das Precarium gelassen wird, so kann doch nie eine Verjährung daraus erwachsen, weil es immer und ewig nur ein Precarium bleibt, dessen Eigenschaft von ihm selbst nicht verändert werden kann, hingegen demjenigen, der es gestattet hat, eine zu jeder Zeit mögliche Wiederrufung frey läßt.

X. Wie aber, wenn derjenige, dem ein Precarium aufgekündigt wird, in Güte davon abzustehen sich weigert? — Dann sind nach Verschiedenheit der Gegenstände, worin ein Precarium statt finden kann, zweyerley Fälle wohl von einander zu unterscheiden. Besteht das Precarium in einer körperlichen Sache, insonderheit in einem unbeweglichen Gute, daß jemanden bittweise eingeräumt ist, und jetzt dem Eigenthümer zurückzugeben versagt wird; so ist dafür im Römischen Rechte das *interdictum de precario* angeordnet, vermöge dessen dem Eigenthümer sofort zur Wiedererlangung seines Gutes verholffen werden soll, ohne daß der Gegentheil sich dawider auf einigen Besitzstand berufen darf. Wollte jedoch der Eigenthümer ohne dieses Interdicts sich zu bedienen, Gewalt brauchen, und mit eigenmächtiger Selbsthülfe dem andern das Precarium gewaltthätig nehmen; so würde nach Römischem Rechte in solchem Falle das *interdictum unde vi* selbst demjenigen, der auch nur *precario* das Gut besessen, zu statten kommen e).

e) §. 6. *Inst. de interdicitis*. Nach einer andern Verordnung des Römischen Rechts (*L. 7. C. unde vi*) würde der Eigenthümer, der seines Gutes sich gewaltthätig wieder bemächtigte, sogar Gefahr laufen, selbst seines Eigenthums deswegen verlustig erklärt zu werden. Doch dagegen scheint einer andern Verordnung des canonischen Rechts (*Cap. 2. de restitutione spoliatorum in 6.*) gemäßer zu seyn, daß auch gegen das *interdictum unde vi* die *exceptio domini* statt finde, *si constat aut in continenti probari possit. deiccientem dominum esse, ac spoliatum nullum prorsus ius habere*. MEXNOCHIUS *de recuperanda possessione remed. 1. n. 113*. V O E T *in comm. ad D. lib. 43. tit. 16. §. 3. vol. 2. p. 846*.

XI. Ganz anders verhält sichs hingegen in dem Falle, wenn ich jemanden in meinem Eigenthume etwas bittweise, so lange mir es gut dünkt, gestattet habe, was sonst, wenn es unwiederrustlich gestattet wäre, eine Dienstbarkeit abgeben würde; z. B. daß sein Gefinde durch mein Haus gehen, in meinem Hofe Wasser holen dürfe u. d. gl. — Sollte ich auch da, wenn ich nun gut fände, das jetzt nicht mehr zu gestatten, erst zum *interdicto de precario* meine Zuflucht nehmen müssen? Oder werde ich mich nicht natürlicher Weise des Rechts bedienen, meine Thüre verschlossen zu halten, wenn derjenige, dem ich das bisherige Precarium nicht mehr gestatten will, dasselbe wider

Ad XI. und XII. Aber gesetzt auch, es ließen sich nun Kraft pütterischen Aufsehens die Grundsätze des römischen Rechtes de *servitutibus & precario* auf das Postwesen in Deutschland anwenden, es hätte ganz seine Wichtigkeit, was Hr. Pütter dahier von der verschiedenen Art der Aufnahme der kaiserlichen Posten in den reichsständischen Ländern und dem daraus fließenden verschiedenen Verhältnisse derselben zur Landeshoheit anbringt; so müßte ja doch erst in jedem besondern Falle ausgemacht werden: Ob die Anlegung der Reichspost bloß bittweise verstattet worden sey, oder in Gestalt einer Dienstbarkeit, oder sonst eines unwiederrustlichen Rechtes? Ersterer Behauptung hat der kaiserliche Hof, hat

wider meinen Willen noch fortzusetzen begehrt? Werde ich nicht selbst mit Gewalt widerstehen können, wenn er eigenmächtig einzudringen versuchen sollte? — Das alles liegt so in der Natur der Sache, daß es niemanden einfallen kann, jene Rechtslehren vom Verhältnisse der *Interdicte de precario* und *unde vi* auch auf diesen Fall anzuwenden, wenn das *Precarium* nicht den Besitz einer Sache oder eines Gutes zum Gegenstande hat, sondern nur in bittweise gestatteterem Gebrauche eines Rechts besteht.

XII. In näherer Anwendung auf unsern Fall von einer in einem reichsständischen Lande nur bittweise bis auf weitere Verordnung gestatteten Aufnahme *Taxischer* Posten ergibt sich daraus der Schluß, daß auch dieses *Precarium*, wenn es auch noch so lange Zeit fortgewährt hätte, noch immer aufgekündigt werden kann, und daß in diesem Falle, wenn *Taxische* Postbediente dennoch begehren sollten, in Ausübung der ihnen bisher bittweise gestatteten Rechte fortzufahren, nicht erst nöthig ist, gegen den Fürsten von *Taxis* eine *Precarientklage* anzustellen, sondern ein jeder Reichsstand es in seiner Gewalt hat, die deshalb nöthigen Vorkehrungen zu treffen, wie sich ähnliche Fälle von der Art auch von Wiederrufung bloß bittweise nur bis auf weitere Verfügung ertheilter Privilegien, oder gestatteter fremden Werbungen u. d. gl. gedenken lassen; auch selbst in Ansehung des Postwesens es nicht an Beyspielen solcher Art fehlet f).

hat das Reichsgeneralpostamt mit bestgegründeter Berufung auf die Reichsgesetze, auf das Reichsherkommen, auf eigene reichsständische unlängbare stillschweigende und ausdrückliche Anerkennungen sowohl im allgemeinen, als bei jedem einzelnen Falle von jeher widersprochen, widersprechen derselben auch noch ist aufs feierlichste. Hr. Pütter selbst getrauet sich ja nicht einmal zu behaupten, daß die kaiserlichen Reichsposten überall, in allen Reichsländern bloß bittweise und wiederruflich aufgenommen worden seyen. Müßte nun nicht auch nach Pütter'schen Grundsätzen in jedem einzelnen Falle untersucht und ausgemacht werden, ob die Aufnahme bloß bittweise, oder unwiederruflich, bloß nebenher, oder ausschließlich geschehen sey, ehe man zu eigenmächtigen faktischen Vorkehrungen schritte? Wer kann die auffallende *petitionem principii*, welche dahier vom Hrn. Pütter auch nach seinen eigenen Grundsätzen, welche von allen denen, die sich gegen die kaiserlichen Reichsposten sogleich eigenmächtige Vorkehrungen erlauben, begangen wird, nicht mit Händen greifen? Wer kann bei solchen Vorkehrungen die angemaste durch kein Recht gebilligte Rechtsprechung in eigener Sache mißkommen?

f) *MEVIVS part. 1. decis. 102.*, wo vom landesherrlichen Postregale die Rede ist, enthält hiervon folgendes: "*Nec ex eo quidquam aut exteris in alieno territorio, aut inferiori magistratui in civitate sibi arrogare fas erit. Si fiet, pro tuendo superioritatis iure iuste resistitur, & poenalibus interdictis prohibetur.*" In der Note 12. fügt er hinzu: — *precaria (possessio) semper revocabilis, & revocatae sub*

*sub obtentu spoliationis non fit restitutio.* Matth. STEPHANI de iurisd. lib. 2. part. 1. c. 7. n. 79. „— Im Jahre 1700. wurde auf Chursächsischer Verfügung zu Langensalze einem Taxischen Postmeister, Gabriel Seebach, das Kaiserl. Postschild von seinem Hause abgenommen, und, als es dennoch wieder angeheftet war, 1701. von neuem abgenommen, ohne daß dem Taxischen Gesuche um ein Kaiserliches Mandat hierüber statt gegeben wurde, noch sonst dem Chursächsischen Postregale hier ein weiterer Eingriff geschah. S. den Aufsatz „von Aufkunst und Wachstume des Chursächsischen Postwesens“ in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte B. 7. (Chemnitz 1772. 8.) S. 263 / 265.

XIII. Dawider steht auch nicht im Wege, was die kaiserliche Wahlcapitulation in Ansehung der Orte, wo kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht sind, verordnet. Denn die Verordnung selbst gehet nur dahin, daß an solchen Orten doch nicht solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, angesetzt, oder von Realsbeschwerden eximirt werden sollen. Diese Vorschrift gilt allerdings auch von Taxischen Posten, wo sie nur bittweise gestatet sind, so lange ihnen das Precarium nicht aufgekündigt wird. Der Ausdruck: wo kaiserliche Posten vorhanden sind, läßt unentschieden: ob sie vermöge unwiedererrusslichen Vertrages, oder nur bis auf weitere Verordnung als bloßes Precarium aufgenommen sind. Das hinzugefügte Wort hergebracht versteht sich, wie Churbraunschweig bey dem Wahlconvente 1742. sehr richtig erinnert hat, eigentlich nur unter der Voraussetzung: daß sie rechtlicher Art nach und nicht bittweise oder auch mit der Stände Widerspruch hergebracht seyen, oder wie Churtrier den übrigen Churstimmen mit der Aeußerung vorausgieng: daß überall ein *legitimus status possessionis* in gegenwärtiger Verordnung vorausgesetzt werde. Dadurch wird also an solchen Orten, wo

kai

Ad XIII. Der 4te §. des XXIXten Artikels der Wahlcapitulation, welcher bereits angeführt worden ist, läßt die dahier von Herrn Pütter gemacht werden wollende Distinktion zur Verdrehung des ersten §. nicht mehr zu. Kraft jenes 4. §. soll das kaiserliche Reichsgeneralerbpostmeisteramt allenthalben in seinem Esse erhalten, zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, sondern dasselbe sowohl bei der kaiserl. Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- und Bestellung aller und jeder Briefe und Paquete gelassen werden. Auch war dem verewigten Kaiser Joseph dem II. und seinen Räten diese Distinktion unbekannt, da die kaiserlichen Reichsposten unerachtet der östereichischen Privilegien, wegen dieser in der Wahlcapitulation gethanen feierlichen Zusage, sowohl in dem neuerworbenen Innviertel, als auch in der Grafschaft Letnang und den dazu gehörigen Reichsländern in ruhigem Besitze, in ungehinderter Einnehm- Bestell- und Austheilung aller Briefe und Paquete gelassen, und zu deren Schmälerung oder Eintrag nicht das mindeste vorgenommen ward. Ein Beispiel, welches, so wie es von der Gerechtigkeitsliebe dieses unsterblichen Monarchen den sichersten Beweis gibt, also auch alle diejenigen beschämen muß,

R 3

wel

Kaiserliche Posten nur als Precarium aufgenommen sind, diese ihre Eigenschaft keinesweges verändert. Es ist auch ohnedem hier gar nicht gesagt, daß die Kaiserlichen oder Taxischen Posten da, wo sie einmal

vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die Art, wie sie aufgenommen und vorhanden sind, unwiederruflich bleiben sollen; sondern nur hypothetisch wird bestimmt, in welchen Gränzen sie sich halten sollen, wo sie vorhanden sind, und so lange sie vorhanden seyn können. Womit zugleich so viel angedeutet wird, daß, wo noch gar keine Taxische Posten vorhanden sind, sie auch kein Recht behaupten können, daß man sie nothwendig aufnehmen müßte; so wie auch das bloße vorhanden seyn, wo ihre Existenz nicht auf unwiederruflichen Verträgen beruhet, nicht hindert, daß da, wo sie nur bittweise aufgenommen sind, dieses Precarium zu jeder Zeit aufgehoben werden kann.

welche durch Verdrehungen der Reichsgesetze, durch ungegründete, willkürlich angenommene Schuldifikationen Ungerechtigkeiten rechtfertigen wollen.

#### IV.

Wo und auf was Art und Weise allenfalls Streitigkeiten über das Verhältniß zwischen Taxischen Reichsposten und reichsständischen Territorialposten rechtlich zu erörtern seyen?

I. Ueber Mißhelligkeiten wegen des Postwesens kann es A) zu Klagen kommen. — II. Sofern es aber 1) auf Grundsätze ankömmt, die noch auf reichstäglicher Erörterung beruhen, muß diese erst abgewartet werden; — III. und zwar a) selbst als eine zum Reichstage zu verweisende authentische Gesetzerklärung; — IV. aber auch b) als ein selbst im Westphälischen Frieden an den Reichstag verwiesener, auch daselbst schon anhängig gewordener, aber noch nicht erledigter Gegenstand; — V. - VIII. wie der Reichshofrath 1669. selbst erkannt hat. — IX. In anderen Fällen kann 2) allerdings die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit über kaiserliche Reservatrechte eintreten; — X. doch nicht, daß sie deren Anzahl einseitig selbst vermehren kann. — XI. Endlich können B) auch Verträge 1) das beste Mittel abgeben, den Mißhelligkeiten abzuhelfen. — XII. Deren Unverbindlichkeit wird aber 2) ohne Grund behauptet; — XIII. dergleichen Rathschläge und Unternehmungen dem fürstlichen Hause Taxis selbst in der That nicht ersprießlich sind.

I.

Nach den verschiedenen Verhältnissen, worin sich die Taxischen Posten gegen die

Ad I.

So einleuchtend die bisher aufgestellten Grundsätze für das ausschließliche kaiserliche

die Territorialposten finden, lassen sich freylich Fälle gedenken, da Mißhelligkeiten darüber zu rechtlichen Klagen Anlaß geben können. Aber auch hierin zeigt sich ein solches Verhältniß zwischen Ausübung der gerichtlichen und der gesetzgebenden Gewalt, daß sich daraus für diese Art Sachen noch ganz besondere rechtliche Bestimmungen ergeben.

II. Wenn das Reichsgeneralpostmeisteramt über Mißhelligkeiten mit reichsständischen Territorialposten Klagen erhebt, worin solche Grundsätze vorausgesetzt werden, als ob das Postwesen in ganz Teutschland ein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht sey, das kein Reichsstand vermöge der Landeshoheit in seinem Lande oder mit gutem Willen anderer Reichsstände auch in deren Ländern ausüben könne, und daß also Taxische Posten in reichsständischen Ländern nicht als ein bloßes Precarium hätten gestattet werden können, sondern daß ein jeder Reichsstand schuldig gewesen sey, sie aufzunehmen, und daher, wo sie auch nur bittweise und bis auf weitere Verordnung zugelassen seyen, sie doch nie wieder abgeschafft werden könnten; — Wenn, sage ich, solche Sätze zum Grunde Taxischer Klagen gelegt werden; so sind nicht nur, wie ich glaube bisher hinlänglich gezeigt zu haben, nach der wahren Verfassung des Teutschen Reichs und der ganzen Lage der Sachen, solche Sätze an sich in Rechten nicht gegründet; son-

der die Postregal sind, so hat es nichts desto weniger in neuern Zeiten, besonders nachdem die Rechtsgelehrte angefangen haben, ihre Grundsätze und Systeme nach der einseitigen Konvention ihrer Landesherren zu modeln, wegen Eingriffe in dieses kaiserl. Postregal, und Schmälerungen desselben sehr viele Streitigkeiten abgesetzt. Die rechtlichen Bestimmungen der bei solchen Streitigkeiten eintretenden richterlichen Gewalt liegen in der Natur der Sache und den Reichsgrundgesetzen.

Ad II. Wenn von dem Reichsfiskal, oder dem kaiserlichen Reichsgeneralexpostmeisteramte gegen die reichsständischen Territorialposten Klagen erhoben werden, worin vorausgesetzt wird, daß das Postwesen in Deutschland überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal sey; so sind solche Klagen nicht nur in mehreren kaiserlichen Mandaten, Reskripten und Patenten, in unzähligen kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnissen, in dem unverrückten Reichsherkommen, in den klaren Reichsgrundgesetzen, sondern auch in wiederholter malen von einzelnen Reichsständen, von ganzen reichsständischen Kollegien, ja von dem ganzen Reiche selbst geschenehen ausdrücklichen und stillschweigenden Anerkennungen bestens gegründet. Dieses ist in dem vorhergehenden bis zur Ueberzeugung bewiesen worden. Es treten aber dabei auch noch ganz besondere Umstände ein, wodurch die oberstrichterlichen Erkenntnisse, die auf diesen Grundsätzen beruhen, gebilliget und gerechtfertiget werden.

son-  
dern

dem es treten noch ganz andere Umstände ein, wegen deren reichsgerichtliche Erkenntnisse, die sich auf jene Sätze gründen, oder auch darüber eine richterliche Bestimmung treffen sollen, unmöglich statt finden können.

III. Das geringste, was sich sagen läßt, ist dieses, daß alles, was zu Begründung jener Sätze aus bisherigen Reichsgesetzen angeführt wird, eine solche Erklärung derselben voraussetzt, die bisher nur einseitig vom kaiserlichen Reichshofrathe angenommen worden, aber des Beyfalls der allgemeinen Reichsversammlung sich nicht zu erfreuen hat. So oft aber reichsgerichtliche Erkenntnisse auf solchen Erklärungen der Reichsgesetze beruhen sollen, worüber Kaiser und Reich selbst nicht einerley Meinung sind; so treten offenbar die Vorschriften des Westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation ein, vermöge deren keine kaiserliche oder reichsgerichtliche einseitige Interpretation der Reichsgesetze geschehen soll, sondern die höchsten Reichsgerichte angewiesen sind, dergleichen Sachen zur authentischen Erklärung der allgemeinen Reichsversammlung zu verweisen g).

g) I. P. O. art. 5. §. 56.: "*Si qua dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt. -- remittantur ad comitia.*" I. P. O. art. 8. §. 2.: — „*ubi leges ferendae vel interpretandae, — nil — unquam fiat vel admittatur, nisi de comitali — consensu.*"  
Wahlcap. Art. 2. §. 5. (1711.) noch allein die Interpretation der Reichsfügungen und des Friedensschlusses vornehmen, (1742.) noch dergleichen unserm R. S. R. oder C. S. gestatten. //

Ad III. Denn, wie ungereimt wäre es, wenn die Reichsstände in dem Reichsabscheide v. Jahr 1641., wenn die Kurfürsten in den Wahlcapitulationen es dem Kaiser zur Pflicht gemacht hätten, das kaiserliche Reichspostregal allenthalben in seinem Esse zu erhalten, wenn sie nicht dabei das Esse des Reichspostregals durch Gesetze und Herkommen für hinreichend bestimmt angesehen hätten? Welche Inkonsequenz würde es seyn, den Kaiser verbinden, daß er zur Schmälerung des Generalpostmeisteramtes im Reiche nichts vornehmen lassen, verwilligen oder nachsehen wolle, wenn ihm nicht das Recht zustünde, zu urtheilen und zu entscheiden, ob etwas eine Schmälerung des Generalpostmeisteramtes sey, oder nicht? Wären die höchsten Reichsgerichte überhaupt, und besonders bei der Frage: Ob ein Reichsgesetz zweifelhaft, so zweifelhaft sey, daß es einer authentischen Erklärung von Seite des Kaisers und des Reiches bedürfe, angewiesen, jede Zweifelmacherei der Parteien, jeden zum Zeitvertreib erregten Anstand eines oder andern Rechtsgelehrten zu berücksichtigen, so könnten dieselben in keinem einzigen Falle einen Ausspruch thun, der nicht von dieser Seite Anfechtungen ausgesetzt wäre; Es ließ sich kein Rechtsstreit denken, der nicht seine endliche Erledigung von der authentischen Erklärung des Kaisers und Reiches herzuholen hätte. Hieraus sieht man, daß es nun freilich etwas sehr geringes sey, was Herr Bütter in diesem S.

zur Entkräftung solcher oberstrichterlichen Entscheidungen angebracht hat; doch ist es noch nicht das geringste.

IV. Hier sind aber nicht nur im allgemeinen solche Vorschriften der Reichsgesetze in Anwendung zu bringen, sondern hier ist über das der Fall so, daß 1) namentlich das Postwesen zu denjenigen Materien gehört, deren nähere Bestimmung in den Westphälischen Friedenshandlungen ausdrücklich an die Reichsversammlung verwiesen worden h); daß 2) bey der Reichsversammlung die Sache auch schon zu Unterhandlungen gekommen, aber noch zur Zeit nicht zur endlichen Erörterung und Bestimmung gediehen ist i); daß 3) selbst die kaiserliche Wahlcapitulation das, was sie vom Postwesen enthält, nur provisorisch für verbindlich erklärt, bis von Reichswegen ein anders beliebt seyn werde k); daß aber 4) alle und jede Reichsstände, die bey Aufrechthaltung ihres Territorialpostwesens interessirt sind, bey allen Gelegenheiten, wo ihnen nachtheilige Grundsätze aufgestellt, und zu deren Unterstützung widrige Erklärungen bisheriger Reichsgesetze gemacht werden wollen, ihren Widerspruch eingelegt, und ihre und des Reichs Gerechtfame Kräftigst dawider verwahret haben l).

h) Oben S. 58. (in dieser Aufl. S. 74.) Not. l. m.

i) Oben S. 69. (in dieser Aufl. S. 95.)

k) Oben S. 63. u. f., S. 72. 75. (in dieser Aufl. S. 85. u. f. S. 96. 98. 99. 102. u. 103.)

l) Oben S. 63. (in dieser Aufl. S. 86.)

Ad IV. Von noch weit geringerer Erheblichkeit ist dasjenige, was in diesem §. der pütterschen Erörterung vorkömmt. Denn 1) zeigen die oben wörtlich angeführten westphälischen Friedens- und Exekutionshandlungen, ja selbst die vom Herrn Pütter oben angeführte Stelle, worauf er sich dahier bezieht, daß das Postwesen nicht namentlich zu denjenigen Sachen gehöre, welche bei den westphäl. Friedenshandlungen ausdrücklich an den Reichstag verwiesen worden sind. Daher verlangten auch die beiden höheren Reichskollegien in den bereits angeführten und sub Nris XXXV & XXXVI. beigedruckten Kollegialschreiben vom Jahr 1694. nicht von kaiserl. Majestät, daß entweder über die Befugnisse des Reichspostregals überhaupt in allen reichsständischen Ländern, oder insbesondere in den braunschweigischen erst Komitialberathschlagungen angestellt werden sollten; sondern sie empfahlen Allerhöchst derselben als dem Reichsoberhaupt, daß Sie gegen die Dero vermög der Reichsfaszungen und Wahlkapitulazionen ihr Notorie zukommenden Postregal in den braunschweigischen Ländern geschehen wollenden Eingriffe, auf die vom Reichsgeneralerbpostmeister vermög theuer geleisteten Lebenspflichten anbringende Beschwerneiß und Klagen, schleunige, nachdrückliche und zulängliche Vorkehrung treffen möchte. Am allerwenigsten aber ist 2) die Frage: Ob das Postwesen ein ausschließliches kaiserliches Regal sey, oder nicht? an den Reichstag verwiesen, auch nur

in terminis generalibus verwiesen worden. Die Schweden und die mit ihnen verbundenen Reichsstände erkannten ja das Postwesen schon stillschweigend als ein ausschließliches kaiserliches Regal, als sie von ihrem ersten Projekte des Friedensinstrumentes in Betreff des Postwesens auf die Vorstellung, daß dasselbe gegen das kaiserliche *regale disponendi postas*, und *contra inveteratam consuetudinem* sey, abgingen. Sie erkannten es aber auch ausdrücklich, als sie sich bei den Rekuzionshandlungen dahin erklärten: Es werde durch die begehrte Restituzion der Städte Nürnberg, Memmingen und Lindau nur die *qualitas personæ juxta possessionem anni 1624.* gesucht, nicht aber dem Kaiser sein Regal oder dem Reichsgeneralspostmeister seine Intradn genommen oder vermindert. 3) Es ist auch irrig, daß es über diese Frage schon auf dem Reichstage zu Unterhandlungen gekommen sey. 4) Wenn man auch zugeben will, daß die bei den westphälischen Friedenshandlungen vorgekommenen, aber nicht erledigten Postbeschwerden an den Reichstag verwiesen worden seyen, so kann dieses nach dem, was bereits oben erwiesen worden ist, nur dahin verstanden werden, daß bei dem Reichstage hierüber eine neue eigene gesetzliche Verfügung getroffen werden soll, nicht aber, daß alle vor erfolgter reichstägl. Erörterung darüber entstehenden Streitigkeiten unerörtert und unentschieden bleiben müssen, sondern nur, daß unterdessen die Sachen in dem Zustande, in welchem sie sich damals befanden, um so mehr bleiben müssen, weil auch die Wahlkapitulazion den Kaiser verbindet, sein Reichsgeneralspostmeisteramt, bis über die gegen dasselbe geführten Beschwerden etwas auf dem Reichstage beliebt seyn wird, allenthalben in seinem Esse zu erhalten, und zu dessen Schmälerung gar nichts zu verwilligen noch nachzusehen. Daß es mit dieser Verweisung der Postsachen *ad comitia* den Sinn nicht habe, als wenn indessen von dem kaiserl. Reichshofrathe keine Prozesse oder Mandate erkannt werden sollten noch könnten, veroffenbaret sich noch zum Ueberflusse aus den zu den vorigen und der neuesten Wahlkapitulazion vom fürstl. Collegio an das kurfürstliche gebrachten *monitis* und aus den vorhergegangenen Verhandlungen. Denn unerachtet dabei von einigen Mitgliedern des Reichsfürstenraths darauf angetragen ward, dem fürstl. *monito* zum 3ten §. des 29ten Art. der Wahlkapitulazion einzurücken, daß den Reichsgerichten *inhibirt* werde, in Postsachen Klagen anzunehmen, oder Mandate zu erkennen; so ward dieses von den mehresten des Reichsfürstenraths nicht verwilliget, sondern dessen Auslassung aus dem *monito* verlangt, auch von dem fürstl. Collegio auf den obbemeldeten Antrag deren wenigern keine Rücksicht genommen, weder deshalb dem *monito* ein Zusatz gemacht; im Gegentheil bei den Verhandlungen über die *monita* zur neuesten Wahlkapitulazion von den mehrern die Weglassung dessen, was in dem ehemaligen *monito* zu dieser Stelle der Wahlkapitulazion zur Beschränkung der Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths enthalten war, beliebt. Ja selbst unter den wenigern, welche für die Beibehaltung des ganzen vormaligen *moniti* stimmten; thaten es Würtemberg und Mömpelgard nebst den mit diesen einverstandenen, nämlich: Speier und Weissenburg, Brandenburg, Onolzbach und Culmbach bloß in der Absicht; weil es bei den fürstlichen *monitis* zur Wahlkapitulazion nur allein

auf die Salvirung jener Grundsätze ankomme, nach welchen eine ohne Antheilnehmung der Stände nur von dem kurfürstl. Collegio der Wahlkapitulazion eingerückt werdende Stelle keine gesetzliche Kraft erhalten könne, und nur von jenen Mandatserkenntnissen im vormaligen *monito ad Art. 29.* die Frage sey, welche auf solchen die Konkurrenz sämtlicher Stände nicht erhalten habenden Gesetzen begründet werden wollten. (Beil. N<sup>o</sup> XXXVII.); Wobei man noch im Vorübergehen bemerken will, daß dieses ehemalige fürstl. zur Wahlkapitulazion Karls VII., Franzens I. und Josephs II. gemachte *monitum*, worin von Verweisung der Postfachen an den Reichstag, und von dem, daß die Reichsgerichte den Reichsständen darin mit *mandatis* nicht beschwerlich fallen sollen, Meldung gethan wird, nie gegen den ganzen Artikel das Postwesen betreffend gerichtet gewesen sey, sondern bloß gegen den dritten S. desselben, in welchem von Einschränkung und Abstellung des reichsstädtischen Botenwesens gehandelt wird. Ein neuer Beweis, daß auch von dem Reichsfürstenrath nicht alle und jede Postfachen ohne Unterscheid, als an den Reichstag verwiesen angesehen werden. 5) Am allerleichtesten wäre die Rechtskraft der in Postfachen ergangenen und ergangenen kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse dargethan, wenn man dem Herrn Pütter zugeben könnte, daß alle nicht vertragmäßige Bestimmungen des Reichspostwesens in dem westphälischen Frieden ausdrücklich an den Reichstag verwiesen worden seyen. Denn da diese Verordnung die Reichsstände nicht weniger, als den Kaiser und Reichsgeneralerbpostmeister verbände, so wäre ja nach dieser Voraussetzung jede von den Reichsständen mit dem Postwesen vorgenommene Neuerung eine offenbare Verletzung des westphälischen Friedenschlusses. Wer wird aber dem Kaiser das Recht abstreiten, bei offenbaren von einem Reichsstande begangenen Verletzungen des westphälischen Friedens, oberstrichterliche Erkenntnisse ergehen zu lassen? Daher kann nun auch 6) der Umstand, daß die kaiserl. Wahlkapitulazion in Betreff des Postwesens nur provisorisch disponire, keinem kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse in Postfachen an seiner Kraft etwas benehmen. Diese provisorische Verordnung muß ja eben sowohl die Reichsstände, als den Kaiser indessen wenigstens provisorisch verbinden, indem es ein Widerspruch wäre, dem Kaiser auch nur provisorisch eine Verbindlichkeit auflegen, wenn er nicht zugleich die Befugniß hätte, dieselbe gegen diejenigen, die es betreffen kann, in Erfüllung zu bringen. Es sind demnach die gegen Neuerungen im Postwesen ergehenden kaiserlichen oberstrichterlichen Erkenntnisse anders nichts, als die preiswürdigsten Befolgungen der kaiserl. Wahlkapitulazionen, und eben dadurch schon gerechtfertiget, wenn sie auch sonst keine andere Gründe für sich hätten. 7) Es ist bereits mit mehrerm gezeigt worden, daß bei Erhaltung und Beförderung des kaiserlichen Postwesens das ganze deutsche Publikum interessirt sey, daß aus eben dieser Ursache die mehresten deutschen Reichsstände die dieser gemeinnützigen Anstalt nachtheiligen Grundsätze weder selbst angenommen, noch bei andern gebilliget haben. Eben so läßt sich mit Zuversicht hoffen, daß sie jenen Grundsätzen, wodurch der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt, an deren Konservazion dem deutschen Reiche nicht weniger gelegen ist, aller Nachdruck, alle Wirkungskraft benommen würde,

nicht nur keinen Eingang verstaten, sondern auch kräftigst entgegen arbeiten werden, wozu bereits das hohe Kurkollegium in der neuesten Wahlkapitulazion den Fingerzeig gegeben hat a).

a) Wahl. Leopolds II. Art. XVII. §. 3. wo es heißt: „Und immaßen die Aufrechthaltung — — der „heilsamen Justiz erfordert, daß — — den in letztern Zeiten — — *ad comitia* genommenen häufigen „*recursibus* Ziel und Maas gesetzt werde“ ic.

V. Zu dessen Bestärkung verdienen hier vorzüglich noch folgende Thatsachen bemerkt zu werden. Als im dreyßigjährigen Kriege unter Vorschub der damaligen Kriegsläufe im Jahre 1642. unter andern auch in Hessen Taxische Posthalter zu Cassel und Marburg angesetzt worden waren, die man aber nur, so lange sie lebten, duldete, und statt deren fürstlich Hessische Postbedienten ansetzte; so ergiengen dagegen in den Jahren 1659. und 1660. von den damaligen Grafen von Taxis ausgewirkte kaiserliche Reichshofrathserkenntnisse. Wie sich aber sowohl das Haus Hessen-Cassel als das Haus Braunschweig-Lüneburg auf ihre reichsständische Landeshoheit und auf die allenfalls nur vom Reichstage zu erwartende Erörterung der hier vorkommenden Fragen berief; so wurde an beide gedachte Höfe ein eigener kaiserlicher Commissarius, Emerich Friedrich Freyherr von Walderdorf, dieser Sache halber abgesandt, um allenfalls gewisse Temperamente zu gütlichen Vergleichen in Vorschlag zu bringen.

VI. Auf dessen Bericht, daß in Güte nichts auszurichten sey, erstattete selbst der Reichshofrath am 8. Jul. 1669. sein Gutachten an den Kaiser dahin: „Nachdem einmal die Hauptsache an den Reichstag verwiesen sey, würden alle Proceße wider diese Stände vergeblich seyn. Und weil auch die Güte nicht Platz finden wolle, sey nicht wohl ein anderes Mittel abzusehen, als daß die Hauptsache an dem Orte, wohin sie verwiesen, vorgenommen werde.

Bey

Ad V. Auch hat kaiserliche Majestät ihr Recht, in Postfachen zu erkennen, von jeher auf das nachdrucksamste behauptet, wie unter andern unzähligen auch die dahier von Herrn Pütter angezogenen Erkenntnisse beweisen. Es haben sogar Reichsstände, gegen welche diese Erkenntnisse ergangen waren, die Gerechtigkeit derselben selbst anerkannt, wie aus dem angeführten Schreiben des reichsstädtischen Collegiums vom 14. Jun. 1681. erhellet.

Ad VI. und VII. Hat schon der kaiserliche Reichshofrath einige mal wegen bedenklicher Umstände dem Kaiser den Weg der Güte angerathen, hat er so gar seinem Gutachten die Ursache beigefügt: weil die Sache auf den Reichstag verwiesen sey: so ist doch bekannt, auch von Herrn Pütter selbst oben behauptet worden, daß die Entscheidungsgründe eines Urtheils oder eines Gutachtens nicht rechtskräftig werden. Der Reichshofrath konnte und mußte dabei auf die kaiserl. Wahlkapitulazion

Rück-

Bey dieser schon hiebevorn geführten Meynung müsse also der Reichshofrath verharren m).“

m) *Selecta iuris publici nouissima* Th. 44. (1762.) S. 153., Teutsche Kriegskanzley 1759. Th. 1. S. 195.

VII. Der Reichshofrath erkannte also selbst damals ganz richtig, daß über die Fragen, die von Verhältnissen zwischen kaiserlichen und landesherrlichen Posten aufgeworfen würden, kein reichsgerichtliches Erkenntniß statt finde, sondern diese Hauptsache nur am Reichstage, wohin sie einmal verwiesen sey, verhandelt werden müste.

unmöglich Statt finden können!!! Sollen dann hundert wirklich ergangene Reichshofrathssprüche, Reskripte und Mandate nicht mehr beweisen, als der einem einzigen, an den Kaiser auf Bericht des Freiherrn von Walderdorf von dem Reichshofrath erstatteten Gutachten, beigefügte Entscheidungsgrund?

VIII. In eben der Lage ist nun die Sache noch bis auf den heutigen Tag. Daher alle Reichsstände, gegen welche Taxische Klagen, die auf jenen angeblichen Grundsätzen beruhen sollen, bey Reichsgerichten angebracht werden, auf alle Weise berechtigt sind, nach diesem selbst vom Reichshofrath anerkannten ganz richtigen Grundsätze keine andere als reichstägliche Bestimmung hierüber für gegründet anzuerkennen.

Reichstage gemacht werden sollen, so ist jede von einem Reichsstande vor Erfolg dieser reichstäglichen Bestimmung indessen vorgenommene Neuerung eine Verletzung des westphälischen Friedens und der Wahlkapitulazion, um so mehr, da diese letztere bis zur Zeit, da diese reichstägliche Bestimmung erfolgt seyn würde, verordnet, daß das kaiserliche Generalreichspostamt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen werde.

Rücksicht nehmen. Diese aber beruft sich auf das instrumentum pacis. Was nun für Postsachen zufolge der Wahlkapitulazion durch das instrumentum pacis als an den Reichstag verwiesen angesehen werden können, ist schon mehrmalen gezeigt worden. Wie kann auch wohl Herr Bütter sich in Postsachen auf ein Reichshofrathsgutachten so viel zu gute thun, er, welcher gleich vorher den Reichshofrathserkenntnissen und Entscheidungen in solchen Sachen alle Giltigkeit und Wirkungskraft absprach? Daß doch der kaiserliche Reichshofrath nur dann die Sache getroffen hat, wenn er mit dem Herrn Bütter übereinstimmt, sobald aber seine Aussprüche den Behauptungen des Herrn Bütters entgegen stehen, dieselben

Ad VIII. Nach dem Reichshofrathsgutachten vom J. 1669. ist also die Sache geblieben, wie vorher. Klagen gegen Neuerungen der Reichsstände in Postsachen, gegen Besitzstörungen und Eingriffe in das kaiserliche Postregal und die Gerechtfame des Postgeneralats im Reiche, haben ihre Entscheidungen nicht erst vom Reichstage her zu erwarten. Gibt man zu, daß einige neue gesetzliche Bestimmungen in Postsachen vermöge des westphälischen Friedens und der Wahlkapitulazion auf dem

IX. Ich spreche hier von Klagen, die auf jenen Grundsätzen beruhen, denen bisher keine reichsgesetzliche Bestärkung zu statten kömmt, deren Ungrund vielmehr jetzt klar zu Tage liegt. In andern Fällen, da Taxische Posten einmal vertragsmäßig gegründet sind, und also nicht erst jener Grundsätze zur Begründung der Klage bedürfen, kann deswegen die reichsgerichtliche Gerichtbarkeit ihren guten Grund behalten. Es geschieht also damit der kaiserlichen oberstrichterlichen Gewalt kein Abbruch, da hier nur von solchen Fällen die Rede ist, wo erst die gesetzgebende Gewalt die Richtigkeit der Grundsätze bestimmen muß, ehe in richterlichen Entscheidungen davon Gebrauch gemacht werden kann; — wo selbst so gut wie gewiß vorauszusehen ist, daß die gesetzliche Bestimmung, wenn es dazu kömmt, nicht anders als wider jene Grundsätze ausfallen kann; — wo aber, nach dem Verlauf der bisher darüber gepflogenen Reichstags-handlungen zu urtheilen, vielleicht nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden könnte, ob nicht selbst deswegen, weil nicht der vortheilhafteste Ausgang zu erwarten gewesen, bisher die reichstägliche Bestimmung nicht zu Stande gebracht worden.

wortung einlassen könne, scheinete sich aber mit dem, was unmittelbar vorhergeht, wenig zusammen zu reimen, und vielmehr die Frage umgekehrt gestellt werden zu müssen, nämlich: Ob nicht selbst deswegen, weil für das landesherrliche Postregal kein vortheilhafter Ausgang zu erwarten gewesen, bisher die reichstägliche Bestimmung nicht zu Stande gebracht worden?

b) S. Mosers Staatsr. Th. V. S. 126. und 127.

Ad IX. Dieses vorausgesetzt kann man nun über dasjenige, was dahier von Herrn Pütter angebracht wird, hinausgehen. Allein sein Zwischensatz: Es sey so gut als gewiß vorauszusehen, daß die gesetzliche Bestimmung, wenn es dazu kommen sollte, nicht anders als wider jene Grundsätze (von der ausschließlichen Regalität des kaiserlichen Reichspostwesens, und von dem ausschließlichen Rechte des fürstl. taxischen Hauses im Reiche überhaupt Posten anzulegen) ausfallen könne: verdienet einige Bemerkung. Denn fürs erste wird über dieses keine gesetzliche Bestimmung mehr erwartet. Fürs zweite müssen auch die Stände des niedersächsischen Kreises, welche Bedenken fanden, ihre Postfache beim Reichstage in gemeiner Umfrage zu bringen <sup>b)</sup>, die Sache nicht für so gewiß, wie Hr. Pütter, angesehen haben. Fürs dritte zeigen die Schreiben des kur- und fürstlichen Kollegiums vom J. 1694. daß die püttersche gewisse Vorhersehung einen sehr schlechten Grund habe. Wird nun noch fürs vierte der von der Vernunft selbst aufgestellte Grundsatz beobachtet, daß Niemanden (also auch weder dem Kaiser, noch dem Reichsgeneralarbpostmeister) sein Recht per majora genommen werden könne; so ist des Hrn. Püters gewisse Vorhersehung offenbarer Irrthum. Was Hr. Pütter noch weiter hinzufügt, ist zu räthselhaft, als daß man sich in dessen Beant-

X. Ueber kaiserliche Reservatrechte ist zwar die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte unstreitig gegründet, um darüber zu halten, daß denselben nichts zum Nachtheile geschehe; — versteht sich aber, daß es wirklich kaiserliche Reservatrechte sind, von denen die Frage ist. — Gerechtsame, die von Reichs wegen noch nicht dafür erkannt sind, sondern noch erst auf weitere Erörterung ausgestellt worden, zu Reservatrechten zu erklären, oder als bekannt dafür anzunehmen, — das kann nicht zur oberstrichterlichen Gewalt gezogen werden, das bleibt allemal ein Gegenstand der gesetzgebenden Gewalt, welcher keine richterliche Entscheidung darin vorzugreifen berechtiget ist. Geschicht das Gegentheil, so ist wegen des dadurch verminderten Vertrauens zur gerade durchgehenden Rechtspflege selbst für die oberstrichterliche Gewalt mehr Schaden als Gewinn; auch für den, der solche Erkenntnisse zu bewirken sucht, ist es oft nur Scheingewinn, der in der Folge selten von Bestand ist, und oft entgegengesetzte üble Wirkungen nach sich ziehet.

dieselbe bei Streitigkeiten über die Reichsregallehn wegfallen, und die Gerichtsbarkeit darin dem Kaiser ausschließlich zustehen. In Bezug auf das Privilegium electionis fori *d*) sieht wohl jedermann selbst ein, daß dasselbe anders nicht, als von jenen Rechtsfachen verstanden werden könne, worin der kaiserl. Reichshofrath und das Kammergericht concurrentem jurisdictionem haben, welches beim Postwesen, als einem kaiserlichen Regal der Fall nicht ist *e*). Zu dem hat weder die eine noch die andere dieser Exceptionen in causis publicis Statt *f*). Nimmt man zu allem diesem noch, daß das Postwesen als ein Universallehn durch das ganze Reich mit mehreren Reichsständen bei dem kaiserl. Reichshofrathe bereits anhängig ist, daß das kaiserl. Reichskammergericht darin nie gesprochen habe, folglich auch die litis pendenz und connexitas causæ obgedachten Einwendungen, wenn sie sonst in Postsachen von Bestande wären, entgegen stehen; so verschwindet vollends aller Scheingrund, womit man dieselben unterstützen wollte. Was

Ad X. Daß das Postwesen im deutschen Reiche überhaupt ein ausschließliches kaiserliches Regal sey, daß es auch vom Reiche mehrmalen dafür anerkannt worden sey, daß auch die Erörterung der Frage: Ob es ein solches sey oder nicht? weder vermöge des westphälischen Friedens, noch sonst aus einem Grunde erst auf dem Reichstage vorgenommen werden müsse, ist durch das vorhergehende bewiesen. Daß bei Sachen, die in die kaiserlichen Regalien einschlagen, die Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths gegründet sey, ist allgemein bekannt; daß folglich in Poststreitigkeiten dem Reichshofrathe die Erkenntniß und Entscheidung gebühre, bedarf keines fernern Beweises. Wie wenig gegen diese in Postsachen fundirte Gerichtsbarkeit des kaiserl. Reichshofraths das Vorgeben, als wenn solche an den Reichstag verwiesen wären, Statt habe, ist in dem vorhergehenden zum Ueberflusse bewiesen worden. Aber auch weder die exceptio fori autregalis, electionis fori, oder was sonst immer für eine fori declinatoria kann dieser Gerichtsbarkeit im Wege stehen. Was die Instanz betrifft; so ist es eine durch die Kammergerichtsordnung *c*) entschiedene Sache, daß

Was insbesondere das herzoglich = braunschweigische Privilegium electionis fori vom J. 1648. betrifft; so sind in demselben die Sahnlehn, zu welchen doch unstreitig das Postregal gehöret, ausdrücklich ausgenommen g).

Am allerwenigsten kann man es Sr. kaiserl. Majestät zumuthen, daß Allerhöchstdieselben zu geben sollen, daß über Dero hohes Postregal gegen einen etwa widerrechtlich aufgestellten Postmeister, vor dem Gerichte des aufstellenden Landesherrn sich eingelassen werde.

Aus diesen Gründen wurden auch in den Jahren 1660. 1684. und 1685. alle diese von den Herren Herzogen zu Braunschweig = Lüneburg sowohl als dem Herrn Grafen von Blatten angebracht werden wollende exceptiones fori declinatoriæ als unerheblich und unstatthast platterdings verworfen.

- e) Th. II. Tit. 7. Noch bekannter ist es, daß die Postregalinstantz nicht Statt habe, wenn ein Fall ad mandatum S. C. geeigenschaftet ist.
- f) Man will die Gründe mit Stillschweigen übergehen, aus welchen die Wirkung dieses privilegii in den zu mandatis S. C. qualifizirten Fällen auch bei jenen Sachen, wo es sonst anwendbar ist, schon auf dem Reichstage bestritten worden ist, und bestritten werden könnte. Man findet deren einige in Mosers Tr. von der teutschen Justizverf. Th. I. S. 515. f.
- g) S. Mosers Trakt. von der teutschen Justizverf. Th. I. B. II. Cap. 37. S. 5. S. 1060. So wie es sich aus der Natur der Sache versteht, daß, wo keine concurrentia fori vorhanden ist, daselbst unmöglich eine electio fori Platz greifen könne; war auch das westphäl. Friedensprojekt der A. R. verwandten Stände vom 25ten Febr. 1647, worin sie allen Reichsständen electionem fori eingeräumt haben wollten, dieser Natur der Sache vollkommen gemäß eingerichtet: „Etsi vero“, heißt es darin, omnes imperii status „tam consilio aulico, — quam cameræ imperiali subsunt, tamen — unicuique reo convento liberum „esto, in causis concurrentiam admittentibus vel hanc vel illam“ (aulam) „pro foro eligere &c.“
- h) Daher ward im J. 1701. in Sachen Hildesheim Hochstift contra Braunschweig pro fracta pacis publica, unerachtet der angebrachten Einwendung des privilegii electionis fori von dem kaiserl. Reichshofrath wirklich ein Reskript gegen Braunschweig erkannt. S. Hanzely's Anleitung zur neuest. Reichshofrathsprax. S. 339. pag. 193.
- i) S. Lünigs Reichsarch. part. spec. IVte Abth. S. 138. f.

XI. So hat selbst das jetzt fürstliche Haus Taxis die bisherige Erfahrung schon belehren können, daß es mit den gegen Ausübung des landesherrlichen Postregals der Reichsstände erhobenen Klagen seinen Zweck nicht erreicht hat, sondern am Ende doch besser dabey gefahren ist, auch mit solchen Reichsständen billigmäßige Verträge einzugehen, um ihre landesherrliche Posten mit den kaiserlichen in desto gemeinnützigerer

Ver

Ad XI. Zwar hat der Reichsgeneralspostmeister sich mit einigen Reichsständen zur Vermeidung größern Nachtheils der Territorialposten wegen zu vergleichen gesucht. Allein kein Mensch wird solchen Verträgen, oder Vergleich die Wirkung beilegen, daß er dadurch die Gerechtigkeit der Territorialposten im allgemeinen, oder auch nur in diesen einzelnen Fällen habe anerkennen wollen. Beim Vergleich wird ja immer die Frage von Recht oder Unrecht beseitiget.

Ad XII.

Verbindung zu setzen, wie im Jahre 1719. mit dem Hause Hessen-Cassel n), und 1748. mit Churbraunschweig geschehen ist o).

n) Teutsche Kriegskanzley 1759. Th. I. S. 193.

o) Dieser zu Wien den 25. Jun. 1748. gezeichnete Vertrag findet sich unter den Beylagen des Churbraunschweigischen Beweises der Nichtigkeit aller Taxischen Scheingründe ic. (Sannover 1760. Sol.) litt. I. S. 67. u. f.

XII. Desto bedenklicher war es hingegen, als im Anfange des leidigen siebenjährigen Krieges das fürstliche Haus Taxis sich reizen ließ, die damaligen Zeitumstände dazu benutzen zu wollen, daß es solche noch so bündig geschlossenen Verträge von seiner Seite für unverbindlich erklären wollte, und in Beziehung auf ehemalige Reichshofrathserkenntnisse, die auf jene verwerfliche Grundsätze gebauet waren, eine Erneuerung derselben so gar in Begleitung gleich hinzugefügter Executionsaufträge auswirkte.

XIII. Unverbindlich sollten die Verträge seyn, weil sie über ein kaiserliches Reservatrecht nicht sollten haben geschlossen werden können. Und doch war der hauptsächlich hier in Frage gekommene Vertrag mit Churbraunschweig 1748. selbst unter kaiserlicher Vermittelung geschlossen. Die Reichshofrathserkenntnisse hatten aber wiederum nichts geringeres zur Absicht, als daß alle Territorialposten abgestellt werden müßten, weil es Eingriffe in das kaiserliche alleinige Postregal wären. Wie wenig das alles als Folgerung aus einem ohne Grund angenommenen kaiserlichen Reservatrechte mit der wahren Teutschen Reichsverfassung bestehen könne, brauche ich hier nicht erst zu wiederholen. Aber was hat im Grunde selbst das fürstliche Haus Taxis mit diesen Schritten gewonnen, als daß es nothwendig allgemeines Aufsehen und Nachdenken über den wahren Grund der Sache erregen müssen p)? So gewiß ist es, daß selbst dem fürstlichen Hause Taxis und allen denen, die unter dessen Protection an den beträchtlichen Vortheilen des Reichspostwesens Theil nehmen, mit Aufstellung übertrie-

Ad XII. und XIII. Nichts destoweniger wird auch kein Mensch mit Grunde behaupten können, daß der Reichsgeneralerbpostmeister solche Vergleiche nicht auf das genaueste erfüllt habe. Wie man von Seite des kaiserlichen Hofes als Ober- und Lehenherrschaft diese Vergleiche aufnehmen wolle, oder zufolge der Wahlkapitulazion aufnehmen könne, muß dem allerhöchsten Ermessen selbst anheim gestellt werden. Daß sie das hohe Kurkollegium nicht immer als vollgiltig anerkenne, erhellet aus dem angeführten kurfürstl. Kollegialgutachten vom Jahr 1641. Was der Herr G. J. R. Pütter dazu ersodere, erhellet aus seinen eigenen Schriften h).

h) Man sehe dessen kurzen Begriff des teutschen Staatsr. (1768.) S. 45. §. 61. Elem. jur. publ. germ. (1766.) T. I. pag. 242. §. 172. N. I.

Bener Grundsätze und Veranlassung gegründeter Beschwerden in der That kein wahrer Dienst geleistet wird!

p) Merkwürdig war insonderheit die Erklärung, die bey Gelegenheit der neuen Erkenntnisse im Anfange des siebenjährigen Krieges vom Hause Hessen-Cassel geschah: „daß, wenn der „Herr Fürst von Taxis sich an ihren hergebrachten Postämtern nicht begnügen und anstatt „der allenfals vom gesammten Reiche in Conformität der Kaiserlichen Wahlcapitulation ab- „zuwartenden anderweiten besseren Einrichtung, solche zur Ungebühr extendiren, und bey „der ersten sich anbietenden Gelegenheit unter Vorschub des Reichshofraths, mit Unterdrückung des reichsständischen Landpostregals durch das ganze Reich ein eigenes fürstlich Taxisches Postmonopolium etabliren wollen, solchemnach die Reichsstände gegen die in ihren „Länden hergebrachten fürstlich Taxischen Posten, ehe noch darunter von Reichs wegen et- „was verordnet werde, auf gleiche Art *per retorsionem iuris iniqui* zu Werk zu gehen vollkom- „men berechtiget seyn würden.“ Teutsche Kriegscanzley 1759. Th. I. S. 186.

## Vierter Abschnitt.

Beispiel

des Verhältnisses

zwischen

Taxischen Reichsposten

und

reichsständischen Territorialposten

in den Ländern

des Hauses Braunschweig und Lüneburg.

I. Auch in hiesigen Länden waren schon 1569—1589. Territorialposten im Gange. — II. Taxischen Posten wurde 1616. zuerst ein extraordinärer Ritt über Minden und Nienburg nach Hamburg bewilliget. — III. Aus landesherrlicher Macht bekam 1640. von neuem Rötger Hinüber Concession Posten im Lande anzulegen. — IV. Einem kaiserlichen Antrage 1645, zu Braunschweig und zu Lüneburg die Ansetzung etlicher Taxischen Posthalter gutwillig zu gestatten, ward nicht gewillfahret. — V. VI. In den Jahren 1654. 1656. ward beschloffen keinen Taxischen Postmeister im Lande zu dulden, sondern das eigene landesherrliche Postwesen fortzusetzen; — VII. doch wurde 1659. erklärt: noch zur Zeit bis auf weitere Verordnung Taxische Posten unter gewissen Einschränkungen zu toleriren. — VIII. Dawider wurden auch vergeblich bald kaiserliche Reskripte erlassen, bald güts